

Stiftung

71

Die Dichtung der Fremdlinge  
im Königl. preussischen Rechte,

oder

was dem ist der Jude so, und nicht anders.

Stiftung

Im Flug

Anders die Gesetze: so ändern sich die Taten der Menschen.

Mit Aussehen der Königin  
Willa Imperatrix 477  
Willa

Das ist die Ursache, weshalb man der Wahrheit Opfer bringt. —  
 Gemüth der Götter nicht durch unsterbliche Gesandte  
 und heiligen Widerrüchungen? — Die die Gesetze mit Klug  
 und Mäßigkeit zeigen, in dem Göttern weiter fortzuführen? — Die Frei-  
heit der menschlichen Kräfte nicht Gegenstande raubt von Vorurtheilen,  
 und verbindet jeder den Geist jeder Vernunft, die es nach dem alle-  
 gemeinen Gesetz zu sein ist. Dieser Gesinnung fähig, selbst die Wahrheit  
 Mensch auf dem menschlichen Thron, indem dieselbe die Unsterblichkeit  
 der menschlichen Existenz für sich selbst enthält, sobald die Unsterblichkeit die ge-  
 schickte Ursache gestrichelt sind. Warum, so wie die Unsterblichkeit nicht unter,  
 suchen dürfen; weshalb der Wahrheit Wahrheit der Wahrheit vorliegt,  
 warum die Unsterblichkeit nicht greifen, unter welchen für solche Wahrheit.  
 — Warum, so wie die Unsterblichkeit der Wahrheit bringt es  
 so wie sich, wenn der Wahrheit der Wahrheit ihrer Wahrheit  
 zu sein, unter welchen sie leben; der Grund davon liegt Wahrheit  
 in ihr selbst, und die Wahrheit, welche sie Wahrheit enthält,  
 ist der Wahrheit selbst, was sie selbst überall Wahrheit. Die Wahrheit  
 Gesinnungen der Wahrheit, Wahrheit Wahrheit zu anderen Wahrheit,  
 die Wahrheit der Wahrheit Wahrheit Wahrheit Wahrheit; Wahrheit  
 Pflichten sind nur Folge dieser Wahrheit und in so fern sind  
 die Wahrheit nur der Wahrheit Wahrheit. Die Wahrheit sind die Wahrheit,  
 setzen Wahrheit; wie die Wahrheit sind: so sind die Wahrheit, und  
 wie die Wahrheit geändert werden: so ändern sich die Wahrheit; Wahrheit  
Wahrheit Wahrheit Wahrheit, ihre Wahrheit nur Wahrheit sei Wahrheit  
Wahrheit, welche sie Wahrheit.

Ich schreibe mir daher diese Darstellung der Wahrheit und  
 unvollständigen Wahrheit der Wahrheit, in Wahrheit Wahrheit  
 zum

zum gesellschaftlichen Leben unter andern Nationen, so ein durch  
 Mittheilung der politischen Hauptgrundsätze bey Einführung der jüdi-  
 schen Nation in den Königreich Preussischen Staat, jedem Leser des  
 Verfassers zu erlaube, warum der Jude so und nicht anders, und  
 in ein fremd derselben überseht auf unserm ist, als auf Duldung  
 in der christlichen Staaten, Ansehen zu unserm bezeugt ist. —  
 Diese Fertigkeit zur Fortsetzung darf man andern nicht be-  
 zweifeln, es laßt sich nicht nur jedem Staat, der die christliche  
 und Lebensweise der Religion unangenehm laßt, selbst ab, durch  
 zu unserm Lande - Polizei, Gesetz die Grundzüge nach dem allgemein-  
 en Moral unser zu bestimmen, bey dem unangenehmlicher  
 Befolgung die stille Ausbildung des Gottesdienstes, so ein die  
 Forderungen an die bürgerlichen Rechte und Fertigkeiten, die durch  
 gesetzlich in dem Lande für größere Wohlstand kann die  
 Menschlichkeit, und selbst der jüdischen Nation, nicht zu  
 bringen werden! Berlin, den 4. October 1803. *Geißler.*

\*

\*

In der Königlich Preussischen Staat, insbesondere in der Provinz des Rheinlandes  
Landesregierung, betrachtet sich die protestantische Religion, und diese  
bilden die Lutheraner und reformirte Evangelikal-Herrschaften die  
größte Anzahl, von welcher die Quart. Regierungsgesellschaft an-  
malt werden. Diese Regierung hat alle diejenigen Partien  
von und Religionen im Staat, denen dieselbe nicht anstehen,  
liegt zu befehlen hat; sie gestattet keine Verfolgung derjenigen  
Menschen, welche in ihrer Religion - Meinungen abweichend sind,  
sondern sie giebt viel mehr unerschütterliche Schutz allen solchen,  
die zum allgemeinen Wohl des Staats beitragen und leisten, und  
sich nur aus dem gesellschaftlichen Nutzen heraus entziehen  
sollen nicht erziehen; sie besteht daher auf die Leistungen  
von dieser Seite zu versehen zu müssen ist, es laugt  
aber nicht weniger die Veränderung der religiösen Meinungen,  
und nicht nur solche Menschen an. Die Normalzeit der Quantität  
mochte sich ändern, die Dinge fließen sich, und die Gesellschaften  
kann nicht spurlos werden. Sie jeder Befehl also seine Ge-  
wöhnlichkeit, sorgfältig. Daraus werden in dem Königlich Preussischen  
Staat

- a) die evangelische protestantischen Glaubensgenossen nicht allein geschützt,  
sondern sie werden auch in manchen Provinzen die Majorität aus-  
bilden und diese dieselbe die protestantische Religion. Aber  
manche nicht hindern sein;
- b) die Fürsten werden Staat in bestimmter Familienzahl in  
den Staaten geschützt, außer in den Rhein- und Nord-Ost-Preussen,  
wo sie auf dem glatten Lande geschützt werden, weil  
sie bei der Beschaffenheit dieser Provinz dieselbe schon notwendig  
sind.

c) Grinsen, Misfandauer und andern Religionen, Herrenacht (wunder  
gleichfalls gewöhnt, sie sind aber in ihrer solchen bedeutenden Anzahl  
wunders, dass sie ~~Grinsen~~ Prinzipal sind.

Im Konigst orthodoxen Glaubenszeugnissen sind auch die Religionen  
vom 9. Juli 1788 unsere Konstitution und Prinzipal Prinzipal  
jedoch nicht bei der Erziehung der obersten Lehrer in Haar  
zur Erhaltung der allgemeinen Landes - Regierung reguliert  
Hilfskraft auf die fortschrittliche Glaubenszeugnisse gewonnen, und  
- Sie in der Haar und Regierung, Prinzipal Prinzipal.

Was die Prinzipal betrifft: so scheint es, in Hilfskraft der  
Menschen, Leute, genau fast zu sein, dass diese Nation, welche  
ihrer Erhaltung allerdings bedürftig ist, durch die Lehrer ihrer  
Prinzipal - so sehr eingeschränkt ~~ist~~; allein es liegt an ihrer eigenen  
Justizfähigkeit, wenn diese leichten Lehrer in Prinzipal  
Haar, die eine so große Neugierde gegen sie in einer Zeit  
folgt nur nach alle 100 Jahre bezieht fast, nicht nach unser  
gewöhnt werden sind. So Haar, die so wilde ~~ist~~ gegen  
eine freundliche Nation sich benutzen, fast und stark die Land zu  
lassen haben, sie an die bürgerlichen Klassen unserer Zeit  
wissen zu lassen, die nur wenigen Lehrer in Haar  
gleichen artigen ist, wenigen indischen Glaubenszeugnissen ihren  
Lehrer, wenigen Sachverständigen die Klassen christlicher Hauptleute und  
Lehrer wenigen fast, - in solcher Haar Prinzipal allerdings  
wenigen, dass sich diese gewöhnte Nation nach der gesellschaftlichen  
im Alten anpassen und christlichen allgemeinen Klassen anpassen,  
~~ist~~ nur ihren religiösen und wenigen Prinzipal, wenn gleich  
nicht und wenigen, nach ganz, dies allgemein und in der Zeit,  
Prinzipal abgeben, wenigen sich die Lehrer der gesellschaftlichen  
Lehrer zu wenigen wäre. Es ist aber nicht gesellschaftlich, dass es  
zu

zu Danken, so lange die Nation gegen ihre Herrschaft nicht  
bleibt, und sich nicht begeben will, ihre Nebenmenschen in Erfüllung  
der Pflichten des Staatsmenschen, gleichförmig zu werden.

Die Fragen sind indessen unbestimmte Schriftchen hinter ein-  
ander zu werfen gekommen,

- 1, Wider die Juden, ein Werk zur Vorbereitung an alle unser christlich  
Mitbürger.
- 2, Für die Juden, ein Werk zur Befreiung aus der un-  
Sinnlichkeit der Menschheit und die unferne Herrschaft Jesu,  
von Emanuel Axtellor und Professor Eobmann
- 3) Erklärung an das Publikum über eine Schrift wider die  
Juden, von Fuchs, Commissionsrath Grottmann
- 4) Sendschreiben eines Christen an einen jüdischen Juden, über die  
Herrschaft der Schrift wider die Juden
- 5) Der Heiden, Jansen, oder Luzen über Widerlegung der  
Schrift wider die Juden.
- 6) Grottmanns unser Nachtrag zu seiner Erklärung über seine  
Schrift wider die Juden.
- 7) Aufstand und der Geist, eine Uebersetzung aus dem Hebräischen,  
die haben in Publikum große Sensation erweckt, sey mir aber,  
weil ich sie gelesen, aufmerksam zu bekennen, Mittheilung für  
die Juden sage gemacht, welche geringes gemacht sein würde,  
wenn der Herr Professor der Rechte wider die Juden nicht ge-  
flüchtlich einzelner <sup>und mit dem Geiste des Völkers gemischt</sup> Schriftchen aufgesetzt hätte, um eine ganze  
Nation dadurch vor unheimlich zu setzen, davon jedermann nicht  
ohne Bedenken und Argwohn unglücklich aus der Ver-  
sicherung jüdischen Vorurtheils, in welche sie sich immer befinden,  
denn es ist nicht überlassen man, geboten und  
angehen zu werden, in dem Glauben und dem Gebrauche ihrer  
Wahrheit

Wahrheit

7  
Klats und Korallen, die stark gefestigt und nachfolgend sind,  
und die besten erhaltenden Punkt haben und weniger Her-  
auslastung finden, denn ganz abgesehen, wenn sie auf in-  
manchen Punkten für und wider sich bestanden abgegrenzt  
sind. Gleichermaßen darf diese Nation sich nicht leichtlich nicht  
erfahren, wenn man dem geselligen Leben die Hand ist,  
da die <sup>überdies</sup> Gesetze ihrer Religion sind, wie jedem andern Menschen  
so sehr geschrieben; aber im Rückblick auf den Staat,  
in welchem sie mit uns leben, man könnte sie billig einem  
Schuldigen, weil es nicht nur für abgefangen hat,  
die Grundätze festzustellen, und welche sie die von  
gleichen Pflichten genießt; sie ist daher auf immer un-  
genügend, diese Grundätze zu verstehen, denn dem Lichte der  
sagen ihr unbekannt geblieben sind, und das Quersichtliche  
Fremdheit ist uns als ein Contradict anzusehen,  
woraus die jüdische Nation in Königlich Preussischen Staaten sich  
zur Befüllung der ihr vorgeschriebenen Leistungen nachher  
den Satz, unter welchem sie die erhaltenden Pflichten heilförmig  
sind. Was für ein guter Absicht den Herrn Professor wider  
die Fäden geleitet haben mag, künftlich wir nicht in; wollte  
in die jüdische Nation ihre Fortschritt bei Übertragung ihrer  
Religion, übersehen; so mußte er sich bloß darauf beschränken

und

und in einem befreundeten Ton, saucht zu unterstützen; wollte  
 er sie in irgend einem System: so sollte er ihre Bedürfnisse  
 nicht bloß zeigen, <sup>und der Dämon kühnen!</sup> sondern die Mittel anzeigen sollen, durch  
 welche sie auf eine lausliche Weise sich des Vortrubs, in welchem  
 sie lebt, erlösen können; zugleich mußte er aber auch  
 die Vorteile, denen Mitglied er ist, nicht als geizig und  
 lieblos anzusehen; und das gute Vertrauen zu denselben  
 dadurch pflegen. Nicht weniger sollte er sie im Voraus,  
 die unterschiedenen Religionen, Meinungen und Beschäftigungen  
 unterzuordnen, welche die weltliche Regierung ihrer Thätigkeit zu  
 Beförderung der Pflichten verbindet, sich dem gesamtlichen Nutzen  
 gemeinschaftlich zu widmen, und solche mit vorzüglichem Eifer  
 zu erhalten und zu befördern.

Wir müssen alle haben gewisse Ansprüche auf  
 einflussreiche Unterstützung und Hülfsleistung untereinander;  
 das ist Naturgesetz. — Die politische Absonderung der Men-  
 schen in verschiedene Staatsgesellschaften hat das Naturgesetz  
 nicht auf, bemerkt aber eine menschliche Neugierde in Gebrauch  
 des Herkommens dieser menschlichen Gesellschaften zum allgemeinen  
 Nutzen im Lande jedes Staats, wo die Gesellschaften fast in  
 Abgesandte gehen. Das Tugendwort gefordert jetzt vor-  
 gende zum Gesehnen auf dem Feldern, auf seiner Zer-  
 streuung wird es überhand, wo man es nicht ganz verbrannt  
 hat, bloß geduldet, wie jeder andern Fremdling. In die

Grundgesetz



Grundsätze der Fuldung Kreibungse durchgängig gleichförmig sind,  
 einleuchtend von der willkürlichen Lustimmung jedes Staats, An-  
 gesehung abhängig: so steht die jetzige Christenheit  
 über die Fuldungse aufzukommen müssen, um sich zu  
 nöthigen bedürftig mit der Versuch zu beschäftigen, aus welcher  
 die Fuldungse bloß auf Fuldung, und nicht auf andere  
 Art, Anspruch machen kann.

Sie sind nun diesen Gesichtspunkten nicht entgangen,  
 und deshalb werden die Aufsätze in der Fuldung, wenn sie  
 gleich Maßregeln enthalten, die letzteren in ein entgegengegesetztes  
 Licht gestellt werden, bedauerlich für <sup>ganze</sup> Nation in dem  
 Augen der prinzipiellen Staaten, welche die Fuldungse  
 die Aufsätze für die Fuldung, die Fuldungse nicht aufgeben  
 und die Fuldung, Fuldung nicht <sup>genügend</sup> nachsichtigen.

Bei näherer Überlegung wird es diesen Männern; mir  
 jedem andern, einleuchten, daß es vorzüglich auf Beach-  
 tung dieser beiden Fragen ankommt:

- 1) Was ist die Fuldungse der Fuldungse?
- 2) Wie ist die Fuldung in der prinzipiellen Staaten?

Im Christenheit!

warum die Fuldung so, und nicht anders ist.

Mir

F 30 3  
und wenn nicht  
einander bittet,

Man hat es der Natur ~~unmöglich~~ geglaubt, dieser Prüfung  
wenn Zeit zu widmen, um, wo möglich, auf ein würdigeres  
Urspiel über eine Nation zu wirken; die auf nichts mehr Anspruch  
macht, als auf Toleranz ihrer Religion, Ritten und Gebräuche,  
in dessen Folge unsere Anabaptisten nicht aufgeben sind, oder  
die gesegnete Nation einem Höheren Tun zu überlassen hat.

Das jüdische Volk hielt sich lange vor Christi  
Geburt. Sie in drei Pöthen, und es galt es für zornig,  
Dunkel, zumeist dem Laster und Grund, das sie in Ruht,  
wissen zu bringen. Die erste Lücke, welche auf die  
Gesegnete war, war die Hebräer aus; die, welche  
ein gewisses Leben, hielt, gar nicht auf Wohlstand,  
mit ihr Meinung, sie lasen, dem folgte, sie ganz, nicht,  
und blieben unerbittlich dabei; die Alten hielten sie in  
großen Ehm, und linden sich durch Zufall nicht bewegen,  
an Dingen, was dieselben angeht, hatten, etwas zu  
ändern; sie sagten zwar, daß alles nach dem Befehl  
gottlich, befohlen, aber Demos dabei, daß die die  
sonnen. Alles der Mensch nicht angeht, indem es Gott  
gefallen hat, gleichsam ein Vorwissen zu haben, zornig den  
Befehl des Befehls und dem Befehl der Mensch, die Geben  
oder Laster sie wollen; sie glaubten auch, daß die Perle im  
sterblich Mann, und unter der Erde entweder gestraft oder  
belohnt werden; ja unsterblich ist in jeder des Augen oder der  
Gottlosigkeit im Leben bestanden hat, bekäme nach dem Tode

Am

sein Volk from Löse, der ein Spiel würde, je weniger  
 Gefährdung vorwärts, der andere aber hatte ein Kraft,  
 mündem in des Leben eingezogen, sie gestattete also ein  
 Hindernis vor der Tugend; das Volk ließ diese ges  
 pfen, daß alle, was zum Gottesdienste gehörte, alle  
 Opfer und Gaben auf ihre Abtragung und Minderung gegeben  
 wurden. — Die zweite Seite nennt die Individen,  
 welche erfahren, daß die Tugend zugleich mit dem Leben  
 sterben; sie vorwärts das Pflichten überall, und be  
 läugeln, daß dies nicht sei, geschehe dann, daß die,  
 was den Menschen begehrt, was Pflichten fernsetzt,  
 sondern, daß alles dem freien Willen der Menschen zuge  
 schrieben werden mußte, und es selbst selbst, wenn ihre  
 Ansehnlichkeit begehrt, je dankt, zu zeigen, wenn ihre  
 Ansehnlichkeit einfließen, seine Unbesonnenheit nicht,  
 ersten Jahr; jedoch mußten die zu den Tugend, sich ges  
 unden Liebe, wenn sie in öffentlichen Ansehn oder durch  
 geschehen Tugend, sich zu den Tugend halten, nicht  
 sie sonst von dem gemeinen Volke nicht getadelt werden.  
 — Die dritte Seite bestand aus der Erziehung, welche die  
 Pflichten alle, was den Menschen begehrt, zu zeigen,  
 und diese Leben, daß man Gott alle überlassen mußte,  
 daß die Tugend unsterblich sein, und man nach nicht so  
 sehr, als nach der Gerechtigkeit, streben mußte; sie schickte  
 zum Jahr in dem Tempel nach Jerusalem, f. offerten  
 aber

aber ist darin, morden, weil sie ihr Königreich für jülicher  
erhalten, nach dem Tengel angeschlossen, und fichtend ihre Gottes  
Dienst an besondern Orten, fichtend aber sonst einen solchen  
Lebenswandel, legten sie ganz und gar auf den selbstan,  
traten kein Handelsgeschäft, ließen keine Fidei, setzten  
unter sich eine Gemeinshaft ihrer Güter, wofür alle sich  
sich, und gebräuchten kein Kunst; sie lebten also für  
sich selbst, eines Diensts dem andern und ihre Priester  
sorgten zugleich für ihre weltlichsteiige Geisler; sie  
waren fromm, eingezogen, und Getauichte ihrer Leibel  
ihre Obersten, andere, wenn sie Freunde, Armen und  
dürftigere Hilfe und Lebenssorgkeit zeigen konnten. Dies  
glichen eine Art reinigter, katholischer Klosterleben. Sie  
gefallen sich auf die reine Dichte, dem nach dem Tod Christi  
formal gesehelt, und die aus Luthers bestand, welche sie in  
allen andern Hälften mit dem Herkommen setzten, außer, daß  
sie eine ges. festumtliche Liebe für die Trübsal zeigten, und  
zu dem Ende vorgaben, man mußte Gott allein zum  
Herrn und Hüter haben; sie liebten lieber die allergrößte  
Marter, und ließen sich für ihre Freunde und Verwandte martern,  
so sie einen Nutzen, einen Gewinn gemacht hätten, welche  
Luthers gleichsam ein aufstehendes Volk zum Herkommen war,  
daß sie immer zeigte und auf ihre Zerstörung Franziskus  
Bühnen.

— des Vab

Das jüdische Judentum besingt die Moses'sche  
 Grundfähr. vorzüglich, und sollte gemäß besetzt sein der  
 Lebensmoral der Juden in Beobachtung der Religion und  
 dem alten Testamente, und in Befolgung der mosaischen Vor-  
 schriften, so wie die Lehre jener Rabbinen in Talmud.  
 Was die Religion betrifft: so folgt der gemeine Mensch,  
 wie bei allen Völkern, ohne mühseliche Überzeugung, dem  
 Augenblicke, Vorurtheile, Aberglauben und Vorurtheile blindlings  
 nach. — Demnach kann unsere Grundfähr und Überzeu-  
 gung von dem gemeinen Judentum verlangen, als wenn  
 die Lehre in der vornehmlich. katholischen <sup>(und protestantischen)</sup> Kirche? — Das alt.  
 Testament lehrt: daß die Juden das auserwählte Volk Gottes  
 sind, und daß auch Israel der stolze und Herr der Heiden  
 ist, und denselben auf Erden soll; sie sollen  
 vornehmlich in besondern Ruhm auf dieser Erde, und sie  
 zur herrschenden Nation erhoben werden sollen, Ihr Gefeht  
 und Christen sollen in Nozeiten haben begreift, daß Christus  
 geboren ist, gelebt und gelebt hat; die vornehmlichen  
 Juden haben ihn nicht für den messianischen Messias angenommen  
 und ihn tödlich und furchtbar sind dem Glauben ihres Vaters  
 geblieben, die jüdischen Juden aber finden weniger Versuch,  
 von ihrer Religion abzuweichen, da, wenn sie gleich z.  
 kommen geworden in dem Volk anwesend + ihren Zerstörung

sie glauben leicht, daß sie Dummheit zu dem Aberglaube geführt,  
 nichtswürdigen die Trübsal der Mafolung leiden müßten, das  
 nicht aber Dummheit ist sondern folger nichter gesammelt; und in die  
 Grenzschalt auf Frieden eingeseht werden sollen. <sup>Die gleiche, daß</sup> ~~Alle~~, was  
 auf dieser Welt sich befindet, ~~ist~~ ihr unerste reifmässige  
 fähig und eigensinnig ist, dessen ungewollter Benutzung von  
 andern Nationen sie zu finden geht zwar auf zu, ~~sonst~~, und,  
 dann aber, wenn ihr Mafsal kommt, sicherlich milde werden.

Bei diesem Glauben kann man sie lassen; Denn es  
 schadet niemandem, wenn die Juden sich einbilden, daß sie  
 zum übernehmenden Volk geführt, daß ihr Mystik, das in  
 weltliche Kunst verwandelt wird, auf Kommen solle, und daß  
 demnach sie zu dem Lyich päpstliche Erdengüter ge-  
 langen, und alle andern Völker ihnen unterworfen sein  
 werden. Der Glaube die geordnete Eigenschaft ist aber  
 so auffällig für alle andern Menschen. Allein die auf  
 jenen Glauben gesticht. Als legierung, welche die Juden auf  
 die Lesung ihrer Rabbinen als göttliche Patzungen verstehen,  
 wenn sie nicht <sup>einige Bestimmungen, verbunden</sup> ~~einige Bestimmungen~~,  
 sind zu weit führen, ~~was~~ die jüdische Nation als  
 absonderlich für sich beständig, und sprechen sie nur allein  
 andern Nationen, bei welcher dergleichen Ceremonien und  
 Eigenschaften nicht statt haben, und die für Haligion für  
 einen unerste und unzugelassenen halten.

Gymnasium

Zwar gründet die christliche Religion sich auf die  
 jüdische, woraus sie entsprossen ist, und beide haben nicht  
 in ihren Gebrauchen mit einander gemein, wenn gleich nicht  
 übereinstimmend zum Zweck. Ein Königthum, Papstthum aber  
 gränzt sich mit der Jüdischen an nichts, und  
 tolerirt die Juden am wenigsten; die Reformirte  
 Lehrgemeinschaft ist am meisten mit der jüdischen Reli-  
 gion <sup>gleich</sup> befreundet und ist am größten Toleranz. Jede  
 Religion, Temporellich ist überein, nach Grundsatz der  
 Gerechtigkeit, ~~gegen~~ <sup>allerwärts</sup> eine gewaltthätige Revolution vorwärts,  
 gefahrt, weil die Propheten, welche mit der Religion so  
 subtil verfahren ist, dadurch stets ein verändertes Christenthum  
 entsteht.

Von den angegebenen Eigenschaften der Juden nach  
 dem alten Testamente und Talmud, dergleichen wir ihre  
 Gebrauche, nicht ist nur die vorzüglichsten anzusehen, welche  
 das Vertheil über ihre Bildung in christlichen Staaten erlisst  
 werden, indem es bei dieser vorliegenden Schrift nicht  
 ausführlich nicht ankommen soll, und welche folgende sind:

a) Die Juden verehren einen unpersönlichen Gott, als der  
 höchste Wesen <sup>ist</sup> alles in der Welt ist und beschützt,  
 der das Gute belohnt, und das Böse bestraft. — Welche  
 Nation verehrt wohl einen solchen Gott? es sei auch nicht  
 welche Länder es wollen.

9  
16

b) Alle das ansehnliche Volk Gottes insonden, sie,  
müß arbeiten, sondern nur dem Geiße der Frömmigkeit  
zu dienen, undem sie Primar andern Nationen dienstpflichtig  
sein sollen. Die Dienstbarkeit und Dienstpflicht in Bezug  
auf die härteste Verfolgung und Unterdrückung ist auch  
ermessliche Handlung. Für sich selbst und untereinander können  
sie arbeiten, nur nicht unter andern Glaubensmeinungen  
und für diese. Zuerst so weit, als, daß sie den  
Sabbath-Feiern halten, an welchen sie anders arbeiten und  
nicht dürfen, können sie sich nur allen andern Menschen,  
besonders von den Priestern, überdem weiß sein Tade,  
in Rücksicht seiner Anwesenheit, sich irgend etwas möglich  
überhaupt andern Glaubens unterstehen; er trübt seine  
Vergeltung denselben nur als Pflichtenverweigerung, nicht als unbillige  
Unterthanen, die sie in der Gegenwart seiner Heiligen Gesetze  
zu bezeugen.

c) Alle, die nicht ohne Glaubens sind, sind,  
und zwar in Primar guten Sinne: Gut Geiße, sind, und  
wollen sie sein Gemeinschaft, oder genauer Verbindung  
unterhalten wissen, die insonden als das Ziel,  
oder gleich dem Pfeil, sein Standpunkt dienstlich und dienbar  
sein sollen, und die unerschütterliche Weisheit dasjenige  
in Leipzig haben, was ihnen eigentümlich gebührt. —  
Lindorf verweigern sie selbst die Arbeit der Menschen Arbeit, und aben  
dies können sie nur, allen andern Nationen, geschehen sie  
und nur dem Meiste, nur den Individuen und nur dem  
geistlichen Stande der Tröppchen und dem unter Priestern, und  
— menschen





und muß der Freigebung dem Könige beizugehen, sonst würde  
die Hof der Haupten selbst befalligen.

§ 2) Daß dem jüdischen Leben müssen die Lüste der  
Obriktlich gesondert befolgt werden, in so fern das Gemüthe  
dadurch nicht misshandelt wird. — Der Königl. Rathsch.

Soll sie gemüthlich, wenn die obrigkeitlichen Lüste zu  
auf Jüden, die religiösen Vorurtheile zu erfüllen,  
er soll die Fasten nicht, er versäumt den Gottesdienst, er  
erhält an dem Voraus und fünf, Tagen, wenn es die Noth

erlaubt insonderheit, gleich den übrigen Stämmen, und  
läßt sich von dieser Sünde in der Lüste abholmen. —

Der Fürst dasjenige Lieb größtentheils an dem alten  
Glauben, daß die weltliche Obrigkeit die Erhaltung  
den Heiligthums, die nur dem Herrn der Welt für,

~~solange der Herr der Welt nicht eintritt, die~~  
aus dem Kaufmann zu kommen, bleibt der Welt festnarrig bis zu dem  
Errennen, und glaubt sich nicht, als die äußerste Noth,  
nur davon Unterlastung erlösen zu können;

daß nur diese und der Genau der weltlichen Obrigkeit  
soll eine Unterbrechung und Unterbrechung der göttlichen  
Gesetze in dem letzten Falle, wenn das göttliche Glück

dabei in Gefahr kommt, zulässig waren, wenn aber  
an Menschenleben eine feierliche Lebensversicherung gegeben wird,  
um die Sünde wiederum mit Gott zu versöhnen.

§ 3) Dem Heiligen gebietet ihn nicht, die Klugheit  
andere Religionen zu lassen und zu verfolgen, aber es ist  
für ihn nicht unerlaubt, sondern ~~er~~ Pflicht, sie als Nächstenn  
und Nächsten des ewigen Gottes zu erachten.



11  
20

Sie die Christen aus blinder Religionsneugier gegen  
einander, wie wenn sie noch alte Tuden, alt anerkenneten  
Tuden Gottes, wenn sie zur Heiligkeit gelangen, nach  
anderer Erwartung; doch sind die Tuden auf ihre Zunge  
des allerhöchsten jüdischen Heiligtums bei uns um 10 Meilen  
Länge nicht gekommen; allein bei ihrem Einzug und bei  
der Beschaffung des gelobten Landes waren sie, auf dem  
alten Testamente, äußerst grausam, indem sie alle,  
was menschlich war und die Tuden umbrachten, die  
Menschen aber nur am Leben ließen. — In Königlich  
katholischen Ländern wissen die Protestanten, Pöbel,  
und die Tuden dessen, der <sup>Sie ist bekümmert</sup> Pöbel umbringt, sind  
als ein Gott unzufälliges Werk an dem Jahre durch  
Abolition <sup>abgegeben</sup> ~~gegeben~~. So sehr ist die jüdische Religion  
noch nicht, da sie andere Religionsbekenner nur zu Klammern  
gleich dem Vieh macht.

i) Wenn die jüdische Hauptperson sich durch  
<sup>unbegreiflich</sup> den Satz anzusehen: so ist die unter den Christen immer  
auffallend, indem die Griechen, Tuden und andere Völker  
gleichfalls einen Werth auf den Satz der Hauptperson  
setzen; es kommt jedoch schon zum Teil größere Aufmerk-  
samkeit <sup>oder Gerechtigkeit</sup> ~~auf~~ Tuden sich für unter den Tuden in jeder  
Zeit alter und der menschlichen Gesellschaft, worin  
sie gewöhnlich irren, unternehmen und den Satz abzugeben  
lassen.

ii) Dem Gebrauch der Christen folgen sie das  
menschliche



112

Magistrum neuen Abjehens gegen sie ermahnt, und  
zur Folge gefaßt, sie <sup>indem</sup> als Menschen <sup>unter</sup> unter fasten  
Leidigungen zu dulden, wenn der Ansehensfall zu verpacken,  
und eine Kasationsbrennerei im Handel einzurichten, <sup>auch</sup> ihre  
Kronenfrühen zu finden, damit sie pflichtmäßig bleiben und ein  
emungsfähig verhalten. Die Tuden selbst haben seit der Zeit und  
bis jetzt eingesehen, daß, da sie menschlicher Mystik noch  
nicht erfahren ist, der sie ein Kind auf Erden zurichten und  
sie zu ihrem des Fortwärtens machen wird, sie auch auf nicht  
mehr, als auf Bildung unter der Pojens Aufsprung machen  
können, um die Erfüllung der Menschlichkeit und die Wiederherstel-  
lung des alttestamentlichen Kriess zu erreichen, wovon  
das Klein Häuptlein der Antisemitismus die ganze Welt be-  
trifft. Überall, wo man Tuden aufgeworren,  
sind sie drei Punkte unterworfen gewesen, und haben  
alldem, in dem sie zum <sup>mündeligen</sup> Handelsgeschäften riefen,  
und ihrem Kriess selbst zum Gegenstande des Miß-  
trauens der Bevölkerung, unter welcher sie geduldet wurden,  
geworden waren; dem durch ihre <sup>Handelsgeschäfte</sup> Handel gegeben,  
sie oft unter unangenehm Umständen zu vertrieben.  
Die hat sie in beständiger Luth verhalten, die geringe  
stehende Mutter haben <sup>ihnen</sup> <sup>ihnen</sup> Tuden geboren, und  
ein sehr große <sup>Handelsgeschäfte</sup> <sup>Handelsgeschäfte</sup> mit der Mutter auch <sup>ihnen</sup>  
angehängt, in dem sie von dem auf dem <sup>Handelsgeschäfte</sup> <sup>Handelsgeschäfte</sup> <sup>Handelsgeschäfte</sup>  
und bei diesen <sup>Handelsgeschäfte</sup> <sup>Handelsgeschäfte</sup> fast ganz zur Natur geworden  
ist. Überall mußten die Tuden den <sup>Handelsgeschäfte</sup> <sup>Handelsgeschäfte</sup> <sup>Handelsgeschäfte</sup>  
treiben

lieben, und weiß sie selbst sich, sondern die stehenden  
 Freisungen vorzunehmen sie sagt; aber daß über alle  
 Hindernisse, die eigentümlich die jüdischen Natur,  
 ungeschwächt gemein, daß sie über alle Leiden und  
 Entwürfen abgesehen, ist für gerade für und allgemein  
 weiß zu bezeugen, da sie nicht nur unter dem letzten  
 Punkt gezeugen werden, sondern erlittenen Pflichten  
 auf Kopf zu drücken, und zum Aufbruch zu  
 seiner Ordnung unerschrocken und untrüben betrogen  
 zu handeln, auf zum Aufbruchhaltung des Glaubens ihre  
 Vater unerschrocken zu sein. — Wenn die Herrschaften  
 gewisse Gegenstände unerschrocken: so hat die nicht  
 die Furcht als Kaiser, sondern die Herrschaften. — Die die  
 befestigung kann den Furcht nicht abschließend Furcht ge-  
 geben werden, und es auf Christus genug giebt, die sich  
 damit befließen. — Wenn es geschehen ist, einen jüdischen  
 Arzt zu gebrauchen: so liegt die Gefahr nicht darin,  
 daß es seine Glaubensgewissen vorzüglichsten abenenden Dürft,  
 indem die christliche Lehre aber im selbst in dem Geiruf  
 festhält: hat geht es jedermann, allemal aber  
 einen Glaubensgewissen. — Daß die Furcht im deutschen  
 Kaiser des Kaiserlichen Cammergerichts liegen, bezweifelt  
 eigentlich nicht anders, als daß sie unter dem Namen der  
 kaiserlichen Cammer stehen, wenn sie ihre Abgaben anbringen  
 müssen

(13)  
24

mußten, und daß sie ~~immer~~ als Fremde behandelt, und  
auf gewisse Zeit geduldet werden. — So giebt nicht  
wenig, das nicht ein Fied gelien sach, schreibt mit  
andem Wort: Man diejenigen bösen Handlungen, welche  
andere Religionen auch ausgeübt haben, ist auf das  
Friedensgesetz nicht strafbar. — Wenn die Juden bei Geld,  
geschickten Betrug nicht ansetzen: so liegt die Schuld  
größtentheils an den Gesetzen des Landes, wo ihnen  
Friede verliehen ist, und durch dieses Uebel kein Geschäft  
geschicht, und Grenzen gesetzt werden. — Das Reich  
von der Westseite der Juden aus Nürnberg, wo ihre  
Zinsen und Grundstücke dem Kaiser anheim fallen, hat die  
größte Aufsicht mit Aufsicht der Königl. Hofkammer,  
Klöster und Stiftungen in dem protestantischen Ländern,  
wobey die Landesherren das Recht, und Bestenbrücken  
in Leasingen, Gebäuden und liegenden Gründen sich  
zuwenden, und die Bestenbrücken, Steuern und Zinsen  
bestimmen. — Daß die Juden auf römischen und päpstlichen  
Ketten von allen Ämtern und öffentlichen Würden ausge-  
schlossen sind, liegt in der Regierung, Verfassung; aber  
so sind in dem protestantischen Ländern die Königl. Pa-  
storalen von Magistrat, Leasingen, Hofkammer und  
solchen Ämtern ausgeschlossen, die sich mit der Verwaltung des  
allgemeinen Wohl beschäftigen; — und was die Ungläubigen  
Recht der Juden betrifft: so muß man die Grund-  
sätze



sätze der Kunstpflegen jedes Landes durch vorw. s  
 barnd) — Jedoch diese erzählten Vorwünsche und Ab-  
 stellungen triffen die Juden nicht als Schutzmannsch,  
 sondern die Landes-Regierungen, als Befehlshaber der  
 Juden.

Der gesellschaftliche Vertrag <sup>ist gegründet</sup> jedes Staats hat  
 folgende Subjekte:

1) ~~die~~ gemein-schaftliche Kräfte sämtlicher in diesem  
 vereinigte Menschen, ihr allseitiges Wohl und zeit-  
 liche Glück zu gründen, zu erhalten und zu  
 befördern, nach allgemeinen Grundsätzen der  
 Moral ~~und Religion~~ und insbes. auf Religion.

Diese Grundsätze bilden die Grenzen jedes Staats für  
 sich als gesamte, unverteilte, unverteilte ein dem Wohlstand der  
Staats pflicht ist, insbes. gilt die Verantwortl. durch  
Aufgaben unserer Menschen zu vergrößern, gilt insbes.  
Menschen, derer Moral und Religion von der der Zeit  
stehen Nation, zwar abwägt, aber für das Gemeinwohl  
unverteilte ist; Insbes. unverteilte zu halten, insbes. in  
zur Verwirklichung, der allgemeinen Besten sich stät. ermöglichen,  
und die bestehenden Verhältnisse und Grenzen nicht verletzen.

Prinzip der jüdischen Moral und Religion, in den  
der jüdischen Nation

- a) alle, die nicht gläubig sind, an den gesetzl. und religiö.
- b) sich keiner Obigkeit anderer Nation unterwerfen darf,

- C) nicht in Dingen anderer Glaubensgewohnheit sich begiebt, und für solch. Strage Körperliche Arbeiten verrichtet,
- D) für Sabath, Fasten und Feiertage Strage verbarht, und sich an solchem nicht mit dem Dertem Jahr Aufschaltt außbricht,
- E) Zur Verteidigung des Haats nicht Leib und Leben in dacht, und
- F) dem Gump der Leinen dem unpassigen Gesetzen außleib, und die übrigen alten Gebräuche verbarht,

Wegen die Juden sich auf Ruin der altwärl. lichen Mitglieder in dem christlichen Haat, um an die gesellschafftlichen Kriemel gleichen Antheil zu haben, und sich die gesellschafftlichen Pflichten nicht erfüllen zu lassen. Sie werden daher auch in dem Königl. Katholischen Haat fast gar nicht verbarht gehalten, und in dem zum protestantischen Haat gehörigen Herzogthum Geldern, und selbst in Königl. Katholisch. Religion herrschend ist, darf auf der Landesverfassung sich kein Jude auffhalten, oder heimlich wiederlesen.

Man indessen ein christlicher Haat jüdischen Familien den Aufschaltt in ihrem Lande gestattet, sie als Fremdlinge, die Ruin anderer Herrschung mit der herrschen, die Nation, als die Veränderung der Religion fähig sind, anzuich, ihren die Grenzen ihres Gemeinbes verbarht, und unter festgesetzten Bedingungen den Aufenthalt verbarht: so dürfen sie nicht, wider öffentliche Form und Glauben, durch bithen Vermittelungen von dem gemeinen Volk belindigt werden; dem es ist voranzusetzen, daß die Haats Regierung von der Unschicklichkeit der jüdischen Nation in der Haats-ge-  
schafft

jüdisch, von ihrer Religion, Pöbel und Gebrauchs  
 unterschätzt und überzogen sein wird, um die Gasse, Läden,  
 ganze Drogenhallen zu ~~verwüsten~~ <sup>bilden</sup>, dass diese Nation dem  
 allgemeinen System unerschütterlich bleibe. — Ob es wünschbar  
 ist, oder zum System der Faubourg mit beizugehen, Juden,  
 Familien, und in welcher Anzahl, aufzunehmen? Sind es  
 eine andere Frage, deren Lösung zu erörtern ich nun  
 deshalb nicht getraue, weil ein übereinander Nutzen  
 der Juden noch nirgend eingeleuchtet hat, es bezieht sich  
 auf ihre noch allgemeinen und nicht noch einzelnen Familien  
 die Rede ist. Ihre Industrie beschränkt eigentlich nur auf  
 jüdische Speculationen beim Geldwechsel, die sie dazu nutzen,  
 um Geld sich selbst zu beschaffen, Geld die ihnen anfallt,  
 Capital für die Spekulation aufzubringen; wenn gleich die  
 Handwerker aus jenen Gemeinden durchaus hat: so fällt  
 doch diese gedrückte Nation dem Gemeinwohl, der ~~Landes~~  
 dem Luste arbeitender Landbewohner zur Last, aus  
 dem jenen Gemeinwohl jener Gemeinden größtenteils nicht  
 besteht; und ich zweifle nicht, dass dieselben, auf  
 dem die Juden, auf eine unendliche Weise, von der  
 Lenden, ihr Leib und Leben für den Staat opfernden bei  
 geordneten Handwerksjüdisch, zusammen gebracht werden wird. —  
 Man frage: Ob Gewinn für den Staat ist; wenn die  
 Juden durch ihr Geldwechsel nicht mehr ganze Familien ruinieren,  
 nicht mehr angegriffen wichtige Mitglieder des Staates an dem  
 Leibelstahl vorbeibringen, nicht mehr die unersättliche Lasterhafte  
 Lebensart

Lebensart jünger ungeschulter Leute von Grundhalten und  
 neuen Familien unterstützen, nicht mehr die Haarbrenner,  
 die Mitglieder der Leinwand- und Fustigollereien, die Gerichte,  
 Juristen, Kriegerbedienten und sonstige Officianten sich dienst-  
 bar, und die <sup>oder im Dienstverhältnis</sup> Herrentätigkeit sich  
 nicht mehr können? Dem nach stellt man, als  
 Gold und Silber, als Geld? Löst es nicht die heiligsten  
 Lande oft sehr schnell auf? man ist nicht die sehr tiefen  
 die oft blind? und man lässt gewöhnlich bei einer Krankheit,  
 bei einem jähligen Unglücksfall, das gute Vieh in Verlegenheit  
 sich, das Salariat in Noth, um ein Penderrius Sa,  
 nicht standeswürdig zu unterstützen, und dazu Geld anzu-  
 schaffen? In Haabem, wo Juden nicht zum Geldwasch  
 gemildert sind, selbst im Harber dem andern, unterstützen  
 ein Geist den andern, und es stellt daselbst nicht an  
 Gütern mithin in Verlegenheit fallen. Solte die,  
 ein J. eines, Haabgenium sein; so ergreife man  
 die Mittel, entweder die Juden ganz zu verbannen,  
 oder sie der bürgerlichen Gesellschaft sonst nicht anzuhören,  
 oder man verbiete ihnen alle Geldgeschäfte, allen Handel,  
 und fränke sie auf selbst eigene Produktion und fabri-  
 kation des zum gemeinen Leben gehörigen Waaren ein,  
 damit sie den Haab, worin sie geduldet werden, unglück-  
 lich sein, ~~und~~ und sich in die vorerwähnten Dittom befinden können.

Auf der Markt Lundenburg wurden im Jahr 1574  
 die Juden verjagt, und im Jahr 1671, nach einer allgemeinen  
 Juden,

Judenverordnungen aus Oesterreich, für 50 Familien werden  
 aufgeworfen, jedoch nur im Teyngoy zu halten, und nur  
 auf 20 Jahr lang. Nachher folget unsern Feindlich, und  
 das Recht, Privilegium ist im Zeitlauffen <sup>und Verfall</sup> gemäß  
 länger und kürzer worden.

Es kommt nunmehr auf die politischen Grundsätze  
 und Leitungen, was und unter welchen die Juden, als  
 ein fremdes Volk, auf ihr Leben im Staat und Aufschwung,  
 in dem königlich-principiellen Staat gehalten werden; der  
 Königlich- und Reichthümern solle das folgende gemeinlich  
 sein, indem das Detail aller <sup>der</sup> Absicht und die Grenzen  
 der gegenseitigen Pflicht übersehen.

Das General General, Judeu-Reglement vom 17<sup>ten</sup>  
 April 1750, <sup>in dem ersten Paragraphen</sup> enthält das General, Privilegium vom 29<sup>ten</sup>  
 September 1730 Präludisch, und für die Judenpflicht, in Könige  
 auf Preußen, Polen und Mark Brandenburg, Herzog und Fürst,  
Stettin, Magdeburg, Magdeburg, Lüneburg, Hinterpommern,  
Leipzig, Halbesbad, Minden, Lüneburg und Mecklenburg, in  
dem Grafen und Herzogthum Mark, Kammern, Glogau, Silesien,  
Sachsen, Lüneburg, Lüneburg und Lüneburg, ausgeführt  
 ist, enthält die Königlichen, was enthält

1) Nur eine bestimmte Anzahl von Juden an gemeinen Orten,  
lediglich in den Städten und je nach was, was auf dem  
glattem Land, der Aufschwung, und die glatte Aufschwung ist  
Gottes Dienst, unter besonderer Polizei, Aufsicht, und auf dem  
Grund besonderer Acht, Consequenzen für jede Familie,  
 gesehlich

gestattet wird, damit dieselben sich nicht über Verkauf,  
 auf merkwürdig, und die israelitischen Finanzwesen und sonst,  
 Euthen nicht zum Schaden und Leidrecht fallen, auch dass  
 jüdische Handel und Wandel nicht über die Verfassung  
 vermischt werde; wie denn alle unmöglichen Forderungen  
 und fast nirgend zu Hause geforderten Forderungen, besonders  
 kein Verkauf von Gewerbe, gestattet werden soll.  
 Zwar werden in der Ausführung diese General, Reglemente  
 die Juden Unterthanen genannt; dies ist aber ein irrthümlich  
 zu verstehen, da dieselben nicht, wie die Lutheraner, Pfaffen  
 und Französisch Katholiken, der jüdischen Gesellschaft  
 der Welt einmüthlich, sondern bloß im Lande ver-  
 gleicht und geduldet werden sollen, nicht als eigent-  
 liche Unterthanen und kein israelitische Unterthanen, auch von  
 eigentlichen Staatsbedürfnissen, dem Bürgerrechte, den Steuern,  
 zum und Handwerken ganz abgegriffen sind. Die Be-  
 zeichnung: Juden gefordert verpflichtet zu jener Leistung, dass  
 sie kommen und jüdisch sein,  
 so wie man Katholiken nennt, zum Unterthanen  
 von den Protestanten, ungleichen Griechen und Türken  
 zum Unterthanen von andern Nationen, davon sie ~~keine~~  
 mit <sup>Juden</sup> ~~Juden~~ ~~sein~~.

2) In dem D. 2 ist die Aufgabe der ordentlichen und außer-  
ordentlichen Sozialien festgesetzt, welche so wohl in der  
 Konstitution, als auf andern Gesetz und Land. Statuten, sowie  
 für bewilligten festgesetzten öffentlichen Landrenten, Zinsen  
 und Steuern, bindend festgesetzt, gesichert und geduldet werden  
 sollen

7 auf dem Grunde  
Angebot und in die  
auf der ersten Instanz  
hin und Vorkaufvertrag  
aber

sollen. Ordentliche Schutz jeder seiner diejenigen, welche die  
Kunst haben, auf ihr Familienrecht zwei Punkte anzusetzen;  
unordentliche sind diejenigen, welche nur auf Lebenszeit  
geduldet werden, und kein Recht auf ihr Schutzrecht aus-  
sperren dürfen. Wenn jemanden Schaden gegen gemischt  
Abstreifen ein unordentliches Aufnahmefeld in Lande und die  
Ordnung erlaubt wird: so stehen sie unordentliche Schaden.

3) In §. 3. wird bestimmt, dass in der Regierung Berlin  
ein solgender giltiger Schaden, mit Genehmigung des  
Landes, nur dem Schadenvertheiler bestellt werden können.

- als:
- ein Kabinett oder ein Kize, Kabinett.
- ein Leinwand.
- ein Ober und ein Unter, Cantor mit seiner Leinwand und  
Tribunale, welche leben aber unordentlich sein  
müssen.
- ein Blaggen, davon der eine der polizey, Directorat zu  
Anmeldung der fremden Schaden täglich aufzusetzen  
muss.
- zwei Aufseher bei der Leinwand.
- zwei Fortschreiber, welche täglich bei der Leinwand  
mit aufzusetzen.
- ein Leinwand, Kabinett.
- zwei Leinwand.
- ein Leinwand, Kabinett, Controlleur, Controlleur.
- zwei Leinwand und ein Kabinett.
- ein publicer Gesetzsreiber.
- zwei Fortschreiber mit einem Gesetzsreiber.
- zwei Leinwandverwalter.
- ein Medicus.
- ein Leinwandverwalter mit einer Leinwand.
- ein Leinwandverwalter.
- zwei Leinwandverwalter.
- zwei Leinwandverwalter, so bemittelt.

Leinwand

Erinnert ist worden 14<sup>ten</sup> May 1767 erordnet worden, daß  
in den Provincial Städten die Anzahl der publicen Schulmeister  
auf 100 sein solle, als:

a) in den Städten, wo wenigstens 100 Familien sind,

- zwei Schulmeister
- ein Ober, Cantor
- ein Unter, Cantor
- zwei Juden, Pöpper
- ein Schulbedienter
- zwei Totengräber
- zwei Pollen
- ein Fleischer
- ein Lazareth, Aufwärter
- ein Brantweinwärter
- zwei Mädchenpflanzmeister

b) in denen Städten, wo ein Hundert Familien, aber nur

- ein Schulmeister
- ein Ober, Cantor
- ein Unter, Cantor
- zwei Juden, Pöpper
- ein Totengräber,
- ein Pollen
- ein Fleischer
- ein Lazarethwärter
- zwei Brantweinwärter
- zwei Mädchenpflanzmeister

c) Sonst in den Städten von 50 Familien,

- ein Totengräber
- ein Pollen
- ein Brantweinwärter
- ein Mädchenpflanzmeister, und mehr:

d) In den Städten wo nur 25 Familien vorhanden sind,  
bleib:  
ein Totengräber, und  
ein Pollen.

e) Bei der Aufhebung der Juden soll bebenfalls erordnet werden Grundstücke,  
welche der S. S. Dienst General, Regiments selbst, beschreiben  
soll



auf diese, alle Aufsätze, Verordnungen, Feindliche und  
 unzulässige Vernehmung der Judenfamilien zu verhindern,  
 diesen künften Juden im Geheiß auszuhalten, und einige  
 Gebührende auf eine oder andere Art zu begünstigen,  
 gegeben, und dieselbe für ~~III~~ getraut sind, als ob  
 alle vorerwähnten formalitäten. Erbraucht worden,  
 und eine gründliche Untersuchung vorzunehmen ist.  
 Durch, Käyer und andere Vorstände dieser nicht sein  
 her, und werden, wenn sie solche <sup>Handel</sup> ~~Handel~~ thun, nicht  
 unter geachtet. In sich einschließender oder unthun  
 In Juden müssen immer ein ungeschicktes eigenes Ver.  
 wegen nicht unfernen, und für die Schutz. Frivolitäten  
 oder Conspiration die in <sup>Domänen</sup> ~~Domänen~~ Ersten = Regiment und Sten  
 gel, wird bestimmten Garen. Ersten und Stempelgebühren  
 bezogen, auf eine Conspiration gegen die Gebieter. In

~~5) Die im Abgange an <sup>Handel</sup> ~~Handel~~ und sonst, auch die  
 Juden dieser unteren müssen, das sie geachtet werden,  
 folgte immer ein ungeschicktes Versteht zu übersehen.~~

~~6) Wenn ein Pfahzude nicht in genügendem und möglichem Spatzen  
 muss, und auf einer Hande befindet sein. Gebührender zu  
 befragen, solle dieselbe auf S. 10 nicht alles Inzwischen,  
 nicht unter seinen Pfahzude sein, oder darauf ausgeht  
 werden. Das Pfahzude unzulässig geht, sein Pfahzude  
 gültig existiert werden, und Inzwischen erlassen sein,  
 dass auf solche Stellen nicht immer mit neuen anderen und  
 neuen Juden, Familien wieder besetzt werden. In~~

J. J. J. J.

In §. 5. des Edikts lautet wörtlich als:

„Wegen Ansetzung der Juden sollen zukünftig nicht folgen,  
 „da Grundstücke festgesetzt und vorbehalten, sondern.  
 „(1) Wenn ein Kurfürst gewillt, unter dem ordentlichen Pfah,  
 „Juden und Auswärtigen, so außer der Ordnung auf La,  
 „baubau zu dulden werden.  
 „Zu letzterem gehören die, so nicht Pfahjüden Mitteln gesinn,  
 „sich, oder sonst eine Privilegion erhalten haben, wie auf  
 „die Mitteln und übrigen Juden von der Provinz, worauf  
 „bereits ein Edikt ausgeht, Ingestalt daß künftig für  
 „die Auswärtigen für ordentliche Pfah, Juden gehalten wer-  
 „den, welche das Recht haben ein Land anzusetzen, solches  
 „Liste anzugeben in der bestimmten Zeit, der ordentliche  
 „Pfahjüden von neuem aufzuzeichnen, und der Liste St.  
 „mit einverleibt werden.

„(2) Die vorhin benannten außerordentlichen Juden aber sind  
 „nicht befehlig, ein Land anzusetzen, weil ihre Dorte auf  
 „ihre Rechte zu verweisen.  
 „Hierzu muß das ein Land, so auf demselben  
 „Pfahbrief ausgesetzt werden will, ein Vermögen von  
 „1000 flen, wozu jedoch das künftige Zehnertheil und die  
 „Paus jährlich ungenüßten Pfahden nicht zu rechnen, nach  
 „weisen, ungleich die jedes Dorte gewöhnliche Paus zu  
 „Lohnen, Liste erlegen, und dann abrichten das an-  
 „gesetzte ein Land, so lange der Herr hat, kein  
 „Land mindern aufgeben, solches aber dieselbe bey  
 „Umstände konform, so haben sie sich desfalls bey  
 „dem General Directorio zu melden.  
 „Ergen des 2. Danks aber bleibt es bei dem bey  
 „mit dem 27. October 1747 ergangen und den 23. März  
 „1749 wiederholten Submitt, Orden, Inß solches für künftig  
 „in

F [In dem in dem Instruktion  
ist die Befreyung der jüdyen  
Kinder wieder angeordnet  
worden.]

in allen Kaysern Ländern gar nicht mehr gestattet werden  
sollen. F. Kaiserin jedoch vor dem bereits vorhin ange-  
setzten extraordinarisch zu einem Kaiserlichen, Mg.  
zu sein oder andern. Ob nunmehr ~~und~~ Befreyung  
Familien, erlangen wollten, solle davon ein Teil befristet,  
und zugleich, wie weit es im Thronigen Jahre, geschehen in  
Landschaft, und nicht angezogen werden, da hier das so.  
denn allmählich aufhören, und zugleich die Lagen  
sich bestimmen sollen.

(3) Alle Kaiserliche <sup>in dem</sup> (23. März 1749) allmählich nach  
den Subjekt, Orden, die nunmehr in dem festge-  
setzten Befreyung der Juden, Familien, oder Kaiserlichen  
höchsten Orden, nicht überlassen, und es solle demnach  
denjenigen gefalteten werden, daß denjenigen Juden, welche  
an Familien haben, solche Befreyung nur für sich  
sonst gewünscht, jedoch auf die Befreyung ihrer Kinder be-  
schränkt werden, so daß diese, so lange es beliebt, sich  
Befreyung anbringen, jedoch aber auf keine besondere  
Grundung vor sich setzen müssen.

(4) Wenn denjenigen Juden, so eine Familien haben  
Lohn abgeben, so fällt, auch ohne dieser Kaiserlichen  
höchsten Befreyung, so demnach das Familien auf sich selbst  
höchsten Befreyung, dessen Kindern und Gesessenen über keine  
keine weiteren Befreyung zur Handlung darauf gewünscht,  
so man nun auf einem bei Lebzeiten der Vater der andern  
Kinder, außer dem ältesten, sich Befreyung anbringen, und  
solche fort müssen, und nicht bei dem Vater bleiben, und  
ausser diese Handlung bleiben können.  
Nach aber die 2<sup>te</sup> und 3<sup>te</sup> Kinder dieser Juden außer  
Lohn, wenn sie 10,000 Gulden zusammen bringen, so

4 können diese zwar auch Absterben ihrer Natur von diesen  
 4 gefaltten Recht nicht profitieren, es sollen aber dieselben als  
 4 Innen aufgeführt werden, und am in besondere Privilegien  
 4 im Fiskus, da Wir dann, auf Unserm General p. Simborski  
 4 Innen gesetzlich oder unterfängigsten Linien, darauf zu  
 4 diese besondere resolution wollen, und auch in solcher als  
 4 dann die von im Englischen Privilegien geordnete Form  
 4 zur Führung, Letzte erliegen. Ubrigens versteht sich von  
 4 selbst, daß die jedem Ort eingehenden moneten und  
 4 abgeleiteten Steuern, gleich den Löhnen, bei jeder Familie  
 4 zu zahlen sind.

3 (5) Ist solch einem ordentlichen Richter, Fiskus, wegen der Inne,  
 4 unter dessen Obhutung Untertänigkeit, Pächter erlaubt sein,  
 4 seinem angelegten Land bei Lebzeiten seinen Platz ab,  
 4 zu übertragen, wie es dieselben aus demselben folgt; Delle  
 4 aber ein alter Vater, seinen Grund ganz in der Obhut,  
 4 und die Gebraucht seines Nachbarn geben, oder anders beson.  
 4 der Untertänigkeit auf diese Kinder, so solch darüber bei diesem  
 4 General p. Simborski angeordnet worden, und in solch es  
 4 gestattet wird, der alte Vater bei der Fiskus. Com.  
 4 mission zu Berlin und in den übrigen Provinzen bei  
 4 der Könige und Kaiserlichen Kammer oder jedes Ort  
 4 Obrigkeit, sein Resignation aus drücklich und actus geben.  
 4 Nach welchem dann im außerordentlichen Fiskus, seinem  
 4 Land den Platz abtreten, weil er kein Land angelegten  
 4 kann, wie dem auf diesem Fiskus, frey steht, mit  
 4 seinem Familien, bei Verlußt desselben, zu handeln,  
 4 und solch nur Geld, oder Effekten, oder diesen Kauf,  
 4 an einem andern zu ändern.

3 (6) Ist ein ordentlich Richter, Fiskus aber nicht erlaubt, daß  
 4

4 Sie bey ihrem Tode zu dem, Posa oder Tochter,  
 4 <sup>getrautem</sup> vornehmlich aber die unmittelbare Erbschaft zu andern  
 4 nicht bestimmet setzen sollen, auf ihrem Befehl auch  
 4 setzen, und dieselben, wenn sie sich vorerwähnt geöfnet  
 4 gütlich, sorgfältig leisten müssen.  
 4 Falls auf dem angeführten Land, oder in andern Ländern zu dem  
 4 Erbschaft, bey dem Tode des Erblassers, abzugeben, oder  
 4 dem Vater an dessen Erbtheil ein andrer Land in seinem  
 4 Lande dergestalt mit aufzunehmen, <sup>oder</sup> <sup>oder</sup> <sup>oder</sup>, selbst, auf sein  
 4 oder Absterben, in dem Falle steht.  
 4 Wenn aber jemand dieses anderweitig angeführten Landes  
 4 Land, der Vater <sup>erbschaft</sup>, und auch gleichfalls ein  
 4 Land abzugeben, so können die übrigen Länder nicht auf  
 4 die außerordentliche Rechte auf Landbesitz Privilegien mit,  
 4 oder eine anderweitige noch nicht erfüllte Condition,  
 4 angebracht werden.  
 4 Auf dem außerordentlichen Gesetz, <sup>stehen</sup> <sup>privilegiert</sup>, aber  
 4 können keine Titel sich aufsetzen, wenn ihr Vater oder  
 4 Mutter sich vorbehalten; sterbt ein Vater, und die  
 4 Länder wären nicht angelegt, oder unimmediat, oder  
 4 abwesend, so sollen im ersten Falle sie selbst, oder  
 4 ihr Vormünder binnen 3 Monaten, im letztem Falle  
 4 aber binnen Jahr und Tag, wegen Confirmation der näm-  
 4 lichen Privilegien sich bey dem vorerwähnten Lande  
 4 und Vorwissen, <sup>oder</sup> <sup>oder</sup>, und selbst ad acta re-  
 4 gieren lassen; dergestalt, dass wenn selbst nicht geschehen,  
 4 sie kein Vermerk Recht an ihres Vaters Privilegien  
 4 haben, nicht fordern und genießen sollen. Hatte der  
 4 Vormünder aber jährlich nach müssen, so die dem Lande auf  
 4 dessen Confirmation, bis er 25 Jahr erreicht, sein Befehl  
 4 nicht zu setzen, das vorbehalten bleibt.

4 In Ländern denjenigen Schutzjuden, so jetzt nicht mit  
 4 außer der Zahl der vorzüglichsten ordentlichen Schutzjuden  
 4 aufgeführt sind, können auf ihrer gewöhnlichen Stellen Frei-  
 4 willigen nicht aufgesetzt werden.

4 (7) Wenn ein ordentlicher Schutzjude stirbt, und sein  
 4 kein Kind aufgesetzt, verbleibt der Wittwe, Hausfrau  
 4 des Schutzlandes, der Pflicht zur Aufsichtung so lange offen,  
 4 bis solche erfolgt, und wenn man sich dazu verweigert,  
 4 kann Tochter allein aufgesetzt werden, es muss dann,  
 4 dass der Landesherr zum Vorteil der Pfandherren nominirt,  
 4 und wenigstens großjährig sey, oder der Vater vor seinem  
 4 Ableben an jemand die Tochter disponirt hätte.  
 4 Uebrigens muss die Wittwe, wie bei No. 6 vorerwähnt,  
 4 ungeachtet der Pflicht ihres Schutzlandes, binnen der  
 4 bestimmten Zeit bei den Bräuern und Domänen, Einweisung  
 4 erhalten, und solches mit allen nothwendigen Kosten. Wegen  
 4 der übrigen Länder aber, und wenn die Schutzjude schon  
 4 aufgesetzt, ungehindert, wenn der Mann nicht unter den  
 4 ordentlichen Schutzjuden gestanden, gehört die Wittwe nur  
 4 außer der Zahl der außerordentlichen Schutzgenossen.

4 (8) Fremden Juden soll in diesem Lande nur aufgesetzt werden,  
 4 was nicht erlaubt sey; jedoch derselben ein solches  
 4 wirkliches Einkommen von 10,000 Gulden Provisionen hätte,  
 4 und selbst im Lande bräutete, auch dieses zugleich zuvor  
 4 lachend bestätigt, solle sich überdies darüber, und nach alledem  
 4 an Jüngern, Fürstlich zu erlangen sey, angefragt werden.  
 4 Du.

4 (9) Wenn Wittwen, so kein Land aus erster Ehe haben,  
 4 aber doch sich zum wieder neuen Ehemann, kann solches  
 4 nicht anders ausgegeben werden, als dass sie mit ihrem  
 4 künftigen Mann einen Platz unter den außerordentlichen Juden  
 4 erhalten

- 4 erfolge, und der künftige 2<sup>te</sup> Mann ordentlich befragt und  
 4 Befragungen auf Königl. Landen und sein Brauders sag;  
 4 es man dann, daß sie docirten Punkte, nachfolgende sie  
 4 dem eine Verfassung an einem öffentlichen in aufste-  
 4 liche Wohnungen im Land gezogen, alldenn deshalb bey Un-  
 4 fern General, Directorio anzufragen ist, jedoch muß die  
 4 Systeme, wie sonst gewöhnlich, in allem Falle die 30<sup>ten</sup>  
 4 Jahren, Fern verlegen.  
 4 Im Falle aber die Willkür des Privilegium selbst erfolge,  
 4 und darauf eine Mann gesetzlich, dieser aber ohne Kinder neu-  
 4 fährte, so versteht sich von selbst, daß sie ihr Land  
 4 nicht auf einen 2<sup>ten</sup> Mann bringen können, im dem  
 4 auf dem Willkür, die Kinder haben, das Privilegium gegen 30<sup>ten</sup>  
 4 zur Erlangung, Letzte ganz erlaubt ist, jedoch muß es nicht zum  
 4 Nachteil der Kinder aus erster Ehe geschehen, und bekommt  
 4 sie, sobald das erste Kind aus erster Ehe angefaßt, nicht sein  
 4 2<sup>te</sup> Mann um einen Platz unter den Extraordinarien.
- 4 (10, für Verwandte kein Anspruch auf jemandes Privilegium  
 4 angefaßt noch angenommen werden, weil die Privilegien selbst  
 4 auf Verwandte erstreckt. Man aber jemand sein Kinder,  
 4 und doch ein ansehnliche Wohnungen hinterlassen, so auf einem Form-  
 4 der außerhalb Landes fallen und gezogen werden dürfen,  
 4 muß er, wenn er etwa einen anderen an Kindes Stelle annimt,  
 4 um nicht, daß diesfalls gesörig werden, und darauf allgerade-  
 4 digste Resolution genehmigen.
- 4 (11, Einjungen, welche ihre Väter oder Töchter ansetzen und  
 4 ansetzen wollen, müssen eine solche Dienstadt, Tochter, oder  
 4 Dienstadt annehmen, welche im Jahr Verwahrung <sup>haben</sup> und zu da-  
 4 der Ansetzung und Mitgift die ~~ersten~~ Ältern sich nicht  
 4 erst an ihre eigene Wohnungen bringen dürfen, wie dem  
 4 überlaßt die Erblicher Nachlass oder verbliebenen Gesellschafter,  
 4 wenn sie sich allein ansetzen wollen, sich anders als an einem  
 4 Erblicher

4 Pfaffen oder dinsten Kind, oder das wenigste aus einem der  
 4 Königl. Provinzen bürden, anzuweisen. Soll. so soll auf  
 4 ein Kürtzer Rath oder auch andern Pfaffen Tochter zu  
 4 rathen, bis er nicht mündlich 3 Jahr außerselb der Rath,  
 4 wo er gedient hat, gewesen, und das selbe geschah sey,  
 4 bey dem Bringen und Commen. Dammu müßige Zeugnisse bey  
 4 gebracht seyn, Inwie die Luffenden, das dergleichen Rath  
 4 ihres gemeinen Herrn Runden an sich zeigen, Dardur vorge-  
 4 bracht werden. Durch inwiefern in oder andern dero  
 4 Kinder nicht mündlich Pfaffen sey darf ein Rath auß  
 4 der Provinz glücklich werden, und in ansehnliche Provinzen  
 4 ins Land bringen, soll auf dinsten freylich, auf daz für  
 4 laubisch, und dem Befinden nach <sup>Commissum</sup> gehalten werden.

4 (12) Polit. Raths, Schiffsrichter, Soilemannen, opti-  
 4 sche Glub. schlichter, Kasser und andern, welche sich nicht  
 4 zum dinsten Runden erlaubten Profession erweisen, oder mal  
 4 der Runden, Gemein Unterfall bekommen, außser nicht  
 4 ein Klein andern Handel, als ihr erlaubte Gewerbe,  
 4 Leihen, sondern zu Comen auß nicht andern als außseren,  
 4 dinstliche Pfaffen, Juden anzuweisen und anzusetzen werden,  
 4 wilsen in ihr Privilegium kein Kind anzuweisen, et inara  
 4 dem, das selbige zugleich oder vorher zu Privilegium  
 4 als ordinarii anzusetzen, und sich wegen Alter oder andern  
 4 Ursachen selbst nicht zu dem publicum Runden gebrauchen  
 4 lassen, oder dinsten begeben, und sind dergleichen zur  
 4 Vermeidung aller Unruhestück unter dem ordinarii  
 4 nicht anzusetzen, unter dem Runden aber nur rathen  
 4 anzusetzen.

4 (13) Damit fürsich alle Untertanen, schiffreisen, fien-  
 4 liche und unzulässige Verweisung der Familien dinsten nicht ver-  
 4 werden können: so soll keinem Runden ein Rath man  
 4 sterben, und nicht selaubisch, sey auf ein oder andern

Art,



4 Obzuzusehen, gegeben, und derselbe für getraucht nem,  
 4 In, als bis nun der Pringel und Lomium, Lomium ein  
 4 gründliche Untersuchung, mit Zugriffung des Officii Libri,  
 4 das falls gesehen, und dabij in, allen diesen Grundstücken  
 4 und Kennen General. Privilegio gewissets Gutachten hinobig  
 4 zugleich die inasfern Umstände des anzusehenden Puden,  
 4 wegen seiner erforderlichen Parierung, sammt dessen Formate,  
 4 in gleicher Leichtigkeit zu ziehen ist, und darauf ein  
 4 Privilegium oder Lomium angedruckt werden, und sind  
 4 zu dieser Untersuchung die jüdische Puden, Altsteden  
 4 mit zu adhibiren, die des Herandens und die Aufstellung sind  
 4 jüden Puden am besten Künne anzusehen, auf vor brüder  
 4 verantworten werden.

4 ffo solch erfolgt, sollen unter die Jungen, Puden und  
 4 Traugeldern, angenommen, am wenigsten durch bloß  
 4 folgendem der sonst geordneten Jungen, Gelder jemand  
 4 angefolgt, oder auf dem erseltemen Traupfunde, das  
 4 das in sein Privilegium oder Lomium vorgezeigt  
 4 late, von dem Rabbi, oder wenn derselbe solch  
 4 anstraget, bei der in früh nun 18<sup>ten</sup> August 1722.  
 4 mündeten 1000 fl. Kaufs; so der jüdische Ort  
 4 Kaufs unter Rabbi, als welcher davon stufen und ohne  
 4 dessen Wissen und Willen niemand, am wenigsten  
 4 ein fremder Rabbi, eine Trauung aller mündeten  
 4 unsp. getraucht, und derjenige so sich aller Trauung  
 4 leisten, seine Pflicht, nicht mündeten erklären  
 4 werden; Mündeten durch folgendem der Jungen, Gelder  
 4 allein sich niemand zur Zugriff legitimum sein

und

und ist daher selbst schon an die Gasse, Letzte gehörig  
 Verfügung getroffen. In dem in übrigen ab ungen  
 der Freiumg dazig verbleibt, dass diese nicht  
 oder getroffen werden, als bei der Genossenschaft und  
 dem jüdischen Gesetzen nach, die Freium oder offe  
 stellung, und Lousen der Oaltrien und der Horbi,  
 wenn es für geschicklich, zwischen den Verlobten zu  
 Hand gebracht und unklar abgefasst worden; und  
 bei übereinstimmender Meinung der Gerichte in General,  
 freiwillig vom 20. May 1714 § 13 gesetzten Stra-  
 fe der 1000 fl., Danks, Mordens und an-  
 dem Danks über, wird zu hundert ger  
 nicht gestattet, sondern sobald sie selbst unterfahren,  
 müssen sie nicht weiter gehalten werden; wenn aber  
 in fremden Fäden, so außerhalb des Landes verfaßt  
 ein Fäden der hundert, und sich mit selbiger  
 nach ihrem hundert, so dem beygeben wollen, der-  
 selbe Fäden, weil er keinen Platz in diesen Ländern  
 verlaugt, noch dass die Freiumg verfaßt, auf  
 oder einen Freiumg vom dem Horbi getraut  
 werden, es auch aber denselbe so dem nach mehr,  
 zogen hundert nicht länger als 6 Wochen, an dem  
 Orte, wo die Pfeningeltern wohnen, wenn er aber  
 einen Pfeningeltern alhier hat, nicht länger als  
 14 Tage verbleiben, sondern nach solcher Zeit, sich

zumüglich

4 unzugänglich an dem Ort, wo er erloschen ist, außer  
 4 diesen Ländern fürgeben. In Folge dessen ist  
 4 aber der fremde Jude, nach Abschließung dieser ~~Stücke~~  
 4 6 Wochen und 14 Tagen, täglich einem Gericht, District,  
 4 zum Besuch der Hofdomänen Kaiserliche erlegen, und  
 4 solches zu leisten an das kaiserliche Directorium, in  
 4 dem Häusern aber nur die Magistrats, zur Einzahlung  
 4 bezustem wird.

(514) Der sammt der Heruogeb soll dergestalt gefordert  
 4 werden, daß in jeder Stadt, Ort, Altsystem, so mit  
 4 der Intendant nicht zusammen, und sonst bei der  
 4 diese interessiert sind, zusammen dem Rabbi, die  
 4 Heruogeb, und moricum ab bestell (unterstützen), und  
 4 deutlich anzeigen, sodann darüber auf Pflichten und  
 4 Gemissten, unter ihrer eigenständigen Unterstützung, in  
 4 Genehmigung erstattet, und darauf der jüd. unverschieden  
 4 oder angehende, dem [ ] und jüdischen Gesetzen und  
 4 Gemissten einzurichten formeller und dabei üblicher  
 4 Exmonien [ ] sorgfältig sein von der Obrigkeit  
 4 jedes Orts ablegen, und damit das angegebene  
 4 Heruogeb, so auch dessen inoffizielle signatur, be-  
 4 stärken.

4 Ubrigens muß in jeder Stadt, wo in Privilegien  
 4 oder Concession erhalten, solch allezeit bei jedem Orts  
 4 Obrigkeit in originali vorhanden, und eine Abschrift  
 4 davon ad Acta derselben liefern, damit es in das  
 4 Register

5 Register derselben getragen werden können, nicht eigensfales  
 5 es nicht für legitimiert angesehen werden soll.  
 2 (15) Wegen des Abschlusses, solle demnach Fuder, welche aus dem  
 5 Lande weggeführt werden, und die alldem ihrem Befehl  
 5 Brief abgeben müssen, falls sie nicht etwa in großen Fuder  
 5 in Lande verweilend. Vermögens von 5 und mehr hundert Gulden  
 5 besitzen, nicht abgeführt werden, welche sich auch in Aufsehung  
 5 des 2<sup>ten</sup> Artikels verpflichtet, in so fern es noch für sie mag sein,  
 5 die Vermögens weg auf noch größeren sein. Falls sie aber noch  
 5 für sich selbst lassen, müssen sie demnach dem  $\text{H. Lib.}$  dem  
 5 Abschlusse unterstehen, auch dazu, was sie möglich an Nicht-  
 5 giftigkeiten empfangen, empfangen.

2 (16) In Fuder für ungeleitet gemessener anstorbener  
 5 oder so fernunter gekommenen und sonst so beschaffte,  
 5 an Fuder, dass sie kein Recht zur Aufsehung haben,  
 5 oder das insbesondere Vermögens nicht besitzen,  
 5 sollen genoss, ein demnach Erhalten, gehalten werden,  
 5 wenn sie aber zu unentbehrlichen Sachen können,  
 5 müssen selbige sich darauf und bei Her-  
 5 weidung der Aufsehung nicht unterstehen, für  
 5 sich selbst zu handeln, sondern entweder andern  
 5 möglichsten Fuder diesem, oder von für  
 5 sich vergebend, und anderwärts unterzu kommen  
 5 dürfen

- 4. prüfen, oder auf sich auf solche Sachen legen,
- 4. daß sie statth. abgehender öffentlicher Zündischen
- 4. Einheiten angenommen werden können, und diese
- 4. weniger Formeln dazu anzunehmen möglich
- 4. /ij.

5) Von der Abgabe an Zündgeldern und sonst, welche die Fuder dafür enthalten müssen, daß sie gehalten werden, folgt weiter ein ausführlich. Kontrakt zur

Überprüfung; es ist aber in D. 8. festgesetzt, daß diese Abgaben nicht für die Fuder der Fuderhalter bestimmt sind, sondern die ganze Fuderstadt in solchem Sinne bestimmt.

6) Man im Zündjude einen in geringsten nöthigen Contraakt macht, und sich außer Hand befindet, sein Gläubiger zu bezahlen, soll derselbe auch § 10 auch allen denjenigen, welche unter seinem Zündbriefe stehen, oder darauf eingesetzt worden, das Zündbriefe vorläufig gesehen, sein Zündbrief gänzlich kassirt werden, und dergestalt erlöschen sein, daß auf solche Falle nicht einmahl mit einer andern und wenn Fuderfamilie wieder besetzt werden darf.

7) Sauß die Fäden die ich obliegenden Abgaben zu  
beystrich und sich selbst zu erkaufen in Land sitzen und  
die gewannen Fäden nicht zur Luft fallen, auf weniger  
die fristliche Kauf, Handels und Handwerklichen Abgang  
und Leistung in ihre Konsumtion und Gewinn zu bringen,  
 ist in § 11. festgesetzt, daß kein Faden in bürgerlicher  
Handwerk verboten, auf außer die Goldschmiede, Messer,  
 Messer die verfertigen Gläser <sup>und</sup> Leinwandstoffe, Gold und Silber, Silber,  
Leinwand, Leinwand, Leinwand, Leinwand, Leinwand, und andere  
Druckerey Gewerbe, insonderheit kein Druckereygewerbe  
und gewerbliche Zünfte finden, auf erkaufen soll.  
 Wie dem auf dem Faden, bei Leib und Lebensstrafe, daß  
Gold und Silberstücke auf Fäden anders, als auf die  
Prinzipale Münzen verfertigt, inelich gute goldene und  
silberne Münzen beyschneiden, verfertigen, verkaufen, erkaufen  
~~oder~~ außer Landes führen, oder stellen verfertigen  
und geringfältiger Münzen heim bringen, soll.

8) Was die Verkauf und Gaudeln mit Wein betrifft: so ist  
 in § 13. verordnet:

- ↳ daß Verkauf nicht durch Fäden in so weit zu ihrer
- ↳ eigenen Konsumtion gestattet, daß sie in Wein Wein
- ↳ auf drei Konsumtionen erkaufen, aber bei den Fäden
- ↳ Verkauf durch einen so genannten Keller, der, so weit die
- ↳ große Konsumtion betrifft, nicht anders, als in den Fäden
- ↳ der Verkauf, in Druckerey verfertigt, verkauft, und
- ↳ wenn der Verkauf erlaubt, Subjekt, so für den

- 4 gebraucht, davon nehmen, das übrige aber den Fürsten,
- 4 Käufern zum Verkauf lassen, auf, sowohl in dieser
- 4 Falle, als wenn der Staat nicht gekauft sollte, wobei
- 4 sich dem Käufer wegen des Preises, wobei es die
- 4 Kasse befallen wollen, sondern können, selbst aber sollen
- 4 sie bei Verlust des getollerten Meiß, zum Vorteil
- 4 der Anwesen, kein Recht an jemandem davon ablassen,
- 4 oder verkaufen, was auch mit ausländischen Meiß handeln
- 4 kann auf nicht Meiß auf dem Lande oder ausländische
- 4 Febr. märkte einzukaufen, und in die Stadt zu bringen es
- 4 leicht sein, und zwar abwärts auf Confiscation des
- 4 Meiß, so sie einzukaufen und hereinbringen wollen,
- 4 jedoch sind auf die Kasse pflichtig, ihm vorzutragen
- 4 sie genauere und gute Meiß zu liefern.
- 4 Sollten aber, sowohl einwärts als aus ausländische Febr.
- 4 Meißjudeen mit festem Febr. = oder andere Meiß in diese
- 4 Stadt und Meiß, so sie nur ausländische Lande herein
- 4 bringen, betriebe wollen: so bleibt ihnen dieses, zu Liefer.
- 4 bring des Meißhandels und des Zufflusses, was man vor,
- 4 bring

Mit wollenen fabricen und Manufacturen, Herzog wofür  
Wolle und dergleichen Gewöl sollen, sich die Stadt in Leipzig  
 bewegen, monat des §. 14 des General-Patent-Reglements  
 also lautet:  
 4 Mit wollenen fabricen und Manufacturen oder dergleichen  
 4 Herzog, wofür Wolle und wollenen Gewöl aber, sollen  
 4 sich die Leipzigische Städte oder Empfe dazu erhalten  
 4 besonderen Leipzigische, als derselbe sie sich erhalten  
 4 Sollen bei dem General per Directorium zu erhalten  
Jahre

4 Jahre, ges. auf Annehmung, sondern ab bleibt der,  
 4 unter Durchgang bei dem westlichen Zufall des eingangs,  
 4 im Jahre vom 24. April 1737, Monique selbst  
 4 ein Schutzbrief in Leipzig Residenz in einer Woll, ab  
 4 sei in oder aus ländliche Pfunde, Kauf, oder Gebra,  
 4 wollen kaufen, Geld darauf lassen, oder gegen ein andern  
 4 Mann annehmen, was auf ein oder andern Ort, ab Jahr  
 4 Namen ein ab wollen, in einer Woll an sich bringen, Her,  
 4 führung damit treiben, solch gewisse Laster, Fuder oder  
 4 Eisen, fabrikanten Laster, solch mit Woll, oder gegeben,  
 4 um willmer Ganu nelegen, und molten Haare selbst  
 4 verfertigen, Weberische Laster, mo die fabrikanten  
 4 annehmen, oder Geld darauf lassen, in dem andern  
 4 Falle aber ist aus die Woll, das gegebenem molten  
 4 Ganu, oder die darauf verfertigen Molten, ungelin  
 4 die Weberische und andere Handwerkszeug Konfession,  
 4 sondern auf der Seite, bei welcher ungelin oder auf  
 4 ein in einer Woll demer gefunden werden, oder Dystem,  
 4 jeder ohne Willkürlichkeit oder form von Prozess nur  
 4 in einer Woll überzogen sind, wegen solcher Verletzung  
 4 dessen Rechte, anders zu bewegen, dem Laster  
 4 genug, unerschütterlich und unerschütterlich bestrafte werden,  
 4 ab vorauf Kaiser Reich und Domänen, Lehen, Magistrat  
 4 und Officium fisci, mit allem frucht und Nachdruck Laster  
 4 und dessen alleinliche Person sollen. Jedoch bleibt auf  
 4 ein Woll frei, die Woll, und Messen aufzugeben,  
 4 die Woll von gewisser Stelle abzugeben, sei in  
 4 aber bei unerschütterlicher exemplarische Bestrafung die  
 4 molten Laster und Woll nicht außer Landt bringen,  
 4 sondern an die fabrikanten ausländischer Woll annehmen.



10) Der Jude ist Liss und Landwein unter sich zu verkaufen  
ferner, Deswegen mit andern als Kaufes Wein zu handeln  
ger nicht erlaubt, Tufalt des § 15. wortlich also:

- ↳ Und da die Jude an ihm Taback und gestochen sind
- ↳ Geld zugreifen, das Liss und Landwein bei den Leuten
- ↳ aber gleich bezahlet werden, so soll ihm jener erlaubt
- ↳ sein, ferner Liss und Landwein unter sich zu ver-
- ↳ kaufen, sie müssen aber in Liss, und die nicht
- ↳ in messenden Gegenden insonder Jude an weisen,
- ↳ und bei dem solizi Dinitore dazu werden lassen. Sie
- ↳ wenn alle um Jude eben dem zu verkaufen, auch
- ↳ des Liss und dem Landwein vor Christen zu verkaufen,
- ↳ Punkt ergibt aber selbst zu brauen und zu brauen.
- ↳ Mit Wein aber müssen sie weder in Großen noch in
- ↳ Klein Landen, melmeiger solches verkaufen. Zu dem
- ↳ eignen Gebrauch aber soll ihm auch ein vor frugden
- ↳ sogenannter Rauffennine und Maß anmaßt können,
- ↳ und unter dem andern eben abzulesten, die Maß
- ↳ auch selbst zu brauen.

11) Sie sollen auch mit rosen Rinde und Hendelstapfen, rosen und  
gefärbtem Leder, und sonder vollen Haarn nicht eriten, alle  
sien besonders aufgezelt ist, Landen, nach des § 16.

- ↳ Mit rosen Rinde und Hendelstapfen, was auch mit rosen und
- ↳ gefärbtem Leder, so sol. Defend an et wolle, auch nicht
- ↳ mit sonder vollen Haarn, sollen sie nicht unter Landen
- ↳ als ihm solch in folgenden XVIII Artikel besonders aufge-
- ↳ zelt ist. Aber auf solchen Fall demer Donsch sein
- ↳ Haarnlayn damit halten, was dergleichen eine überkommen
- ↳ mit Leder außer die Besondere sol haben, und nicht
- ↳ die Auisa können ihm solch nicht eher folgen

Lestm

- 4 Lassen, bis die Feindlinge desaltun die in unalder
- 4 Artikel erfordert Lyfseftensicht darf kundige Geyung
- 4 nicht erminnen, oder allenfalles andig bylarth werden
- 4 unanoff in dreyen Formigen, vorunter diefingenen,
- 4 byonderis Unftands Selber, nach unferre darf ko
- 4 nicht Lyfseftensicht, unterfriben Ordres nachgegr
- 4 ten werden, es auf dabie fodann noch zur Zeit die
- 4 erhalten fey.

12) Speyerung und Gensetgenessen Personen die für andere Tuden auf  
gemischte Art ankaufen, jedoch ist ihnen verboten, mit einem  
Tabak zu handeln, selbst zu fabricieren, und  
Waren zu kaufen, nach S. 17.

- 4 Nach die Speyerung und Gensetgenessen anbetrieth, weil
- 4 solch nach ihrer Religion ganz rein und von Person
- 4 Wahren bekräftet sein müssen, so sind ihnen zue
- 4 erlaubt, dergleichen Speyerung und Genset, auf andern
- 4 zu Speyerung dierliche Waren, nach dem Wahren
- 4 anzuwenden und Person, als Kopieren, Handeln,
- 4 Wein, Puff, Pannal, Wein und dergleichen für
- 4 andern Tuden einzukaufen, welche sich auf in Ansehung
- 4 andern Mitteln, als Grauen, Gröhe, Mehl, so
- 4 nichtig werden kann und sodann von ihnen nicht zu
- 4 gebrauchen ist, anstehet jedoch, daß die Mitteln
- 4 alles auf offentlicher Markt von ihnen gekauft
- 4 werden, doch auf nicht weiter, als zum eigenen
- 4 Gebrauch.
- 4 Dasjenige was von ~~den~~ auf die Tuden nicht
- 4 mit anfabricierten Tabak Handeln, nach unneren Lyfse
- 4 selbst zu fabricieren, auf ofen byonderm Conyktion

frun

- 4 Gütermannen, alle Fröhen, Lutter, Laß, ungenüßlich
- 4 Hork, Lengen oder Lippfisch, Spollen, Saly, Tische,
- 4 Luff, Fyze, Fjumen, Fyze, Linsen, allerlei Gröze,
- 4 Kabe, fische, Getreid<sub>e</sub> in ungenüßlich, Gartennest,
- 4 Obst und dergleichen fischen.

13) Was man für Waaren die Schyden eigentlich handeln können  
 solches ist in S. 18 folgendergestalt bestimmet:

- 4 Damit man alle die unter Vorstehendem beschriebene Waaren
  - 4 eigentlich kaufen und annehmen können, was man
  - 4 für Beförderung und Gewinne zu treiben erlaubt: so soll
  - 4 denselben mit folgenden zu handeln und Markte zu treiben,
  - 4 ausgegeben ~~haben~~ sein, nämlich mit Fyze d'or, Fyze
  - 4 d'argent, runde fischen und Lunden, ein und ander
  - 4 Ländische gestricke Waaren, gold und silberne inländ
  - 4 dische in der bestimmeten Ländischen Gold und Silber
  - 4 Manufaktur = fabricirte Fyzen, Fyzen, Fyze d'or,
  - 4 Fyze, Gold und Silberfaden und Entillen, dergleichen
  - 4 mit Fyzen, Ländgold und Silber, Ländische Ländische,
  - 4 allerhand alte Ländische und dergleichen; Fyzen
  - 4 mit Goldstücke und Fyzen, Goldstücke, Aufkauf
  - 4 und Markte von Fyzen und Fyzen für andere Länd
  - 4 auf einander mit allerhand brabantischen, Ländischen,
  - 4 schiffischen und fischischen fischen und fischen Waaren,
  - 4 Länd, Markte, und ganz ungenüßlich inländische grobe
  - 4 Ländische, inländische Ländische, ungenüßlich Fyzen,
  - 4 Tafel- und Tischgenüß, ganz und halb fonderlich auf inländ
  - 4 dische fischen Waaren, auch mit ein und inländische
  - 4 ungenüßlich ganz ungenüßlich Länd, mit inländische
- Länd

4 Land, dann mit allerhand firs in Lande fabricirte yung  
 4 und salt wollemeß und baummollene waaren, sie haben  
 3 Kupfer ein sie wollen, ein auf mit den in England Lande  
 4 fabricirte Lattunen und Zitzen, ferner mit Pfeffer, und  
 4 wofur Salt und Speckfellen, Federn, Farvellen = waaren,  
 4 Taly, Kayb und Loring, foffenfe waaren, falgant,  
 4 so wof wof und immerwiltet ist, aber kein eine wofrichte  
 4 Kurfurorwaaren, in den Haften wo Kurfuror wofen, ab  
 4 maen dann, das sie in den Kurfuror von wofen sie die  
 4 wofrichte waaren wofen fofort beunen Kurfuror.  
 4 ein auf mit firs, Lofen, Gwilde und fabricirte  
 4 aus und inlaendifche firs und kein, tabak, so firs  
 4 firs auf wof firs mit allerhand alten Leinden, alten  
 4 oder gebrauntes Mueblen, Hebe und Kurfuror, in  
 4 Lamma mit allen denjenigen, wof firs in wofrichte  
 4 Artikel wof geuueltes und fpezialiter wofen ist,  
 4 wofen ab auf in diesen Special, Artikel wof fpezialiter  
 4 wof eigentlic beunen sein fofte, zu Landen, zu firs,  
 4 und fofte zu wofen, das alles firs wofen, ab  
 4 in dem firs, und firs wofen zu firs Lande  
 4 und Lande.

4 In diesen Loring firs firs ab, bleibt ab  
 4 wegen der firs und inlaendifche firs firs firs  
 4 daselbst gemachte firs firs, weil das firs  
 4 und firs firs daselbst firs wofen zur Zeit,  
 4 firs wofen als firs firs abfirs. firs firs  
 4 firs firs, wofen wofen firs firs firs, in dem  
 4 firs

- 4 Häuten, wenn sie unglücklich sind oder verkaufen, oft  
 4 Läden und Läden zu halten, wisse ich kaum an dem  
 4 Orte, wo sie verkaufen, oder auf auf öffentlichen Märkten und  
 4 Jahrmärkten, Stück oder flüssig zu verkaufen, jede  
 4 solche zwar wohl gerne erlaubt sein, sie müssen aber  
 4 Läden so wenig auf inländischen Märkten und auf  
 4 Jahrmärkten, wie sie sich besser zu Markte des  
 4 Ersten, Kaufleute vorzugsweise anrufen wollen, weil  
 4 weniger aber ~~zu~~ dem Orte, wo sie verkaufen, außer  
 4 als jeder im Lande oft, oder durch die Früher  
 4 verkauften Läden. Gestalt dem auf einem Lande  
 4 freizulassen, an einem andern Orte, alle wo er verkauft  
 4 in diesen Ländern außer Märkten und Jahrmärkten  
 4 zu, da ich auf dem Markte immer absonderlich  
 4 Läden zu haben erlaubt ist, wie oft im Lande und  
 4 Erhaltung zu halten.

14) In diesen sollen sich mit dem ihnen nachgelassenen Handel be-  
 4 quamen, und in dem Häuten (außer dem Jahrmärkten) nicht lau-  
 4 fern, Gestalt des § 19.

- 4 Gleich wie man auf die vorher beschriebenen Orte und  
 4 Wege für die Versorgung, Handel und Wandel der  
 4 Juden dergestalt gesorgt worden, dass man  
 4 die zu Dutzenden Juden, Familien man wolle,  
 4 sie gruppieren im Lande sitzen, sich selbst und andere  
 4 zu verkaufen, dazugehörigen, und für Abgaben mit-  
 4 tig abzugeben: also beschleunigt man ~~den~~  
 4 sie allmählich und vollständig, dass die Juden  
 4 sich damit dazugesetzt bequemen, ihr Gewerbe alle  
 4 Zeit

4 zins follich und ordlich treiben, und selbiges auf Primarling  
 4 Kupfs - und zwar bei Confiscation der schon auß zugr.  
 4 geiltten Wearm überfesseln.  
 4 Zu dem Ende auf sich nicht anzuvertrauen sollen,  
 4 unter mit Normende et auf immer sein unged, mit dem  
 4 schon eingemachten Wearm überfesseln in Hatten außerselb,  
 4 Zu dem Ende auf sich nicht anzuvertrauen sollen. In  
 4 Jahrmarkten zu kaufen, auch Wirtts, oder andere Häuser  
 4 mit oder ohne Wearm zu kaufen, ihre Wearm anzubieten  
 4 oder anzuzinsen, sondern sie sollen sich durchgehends auf  
 4 der Gemessheit christlicher Kaufleute betragen, auch  
 4 andrer, als gemessen, mit ihren Wearm auf ihren Häusern  
 4 oder Ländt geben, und anstehen dürfen nicht mit Wearm  
 4 auf die Straßen sich zu verkaufen, ungerathen abgerichtet  
 4 Ländt bei dem Datum 17<sup>ten</sup> Novbr 1747. vorgegangen  
 4 Kaufs, sich und dem darin wider die Unbestehen  
 4 unvorbesten Wearm vorbehalten.

15.) Die Juden können Gelder auf ruffig Pfänder aufleihen, nach  
 der § 27, welche inoffenlich lautet:  
 4 Da auf das Geldweesen in besondern die jüdische Kas-  
 4 sen ungetrennt, so bleibt dem Juden nach wie vor erlaub-  
 4 t, Geld auf Pfänden anzuhelfen, sie müssen aber nur  
 4 einem Katholiken und Soldaten Pfänder anvertrauen, oder  
 4 selbst kaufen, wo sie nicht genügend versichert, dass  
 4 solche denselben ruffenigig feigensum, auf seine Konfirmation  
 4 nicht sein, und sich ebenfalls demselben ein Pfand vor dem  
 4 Comandant der Compagnie vorzeigen lassen, darauß  
 4 müssen die Juden übersehen bei allen Ansuchen und  
 4 Verkauf muss versichert sein, dass die Pfänder nicht  
 4 gestohlen

4 gestohlen, oder von jungen Leuten von ~~W~~Walden, oder  
 4 von ungetrauten Gesinde ihrer Herrschaften, alle dergleichen  
 4 sie sich bei den ~~W~~Walden oder Herrschaften jüdisch mass  
 4 erkundigen müssen, heimlich entwandt, oder weggeführt  
 4 worden, andernfalls dergleichen Fällen derselben Land  
 4 oder Gesinde dergleichen ungewonnen Pfänder nicht  
 4 nur dem eigenthümer demselben zurückgeben, sondern  
 4 ~~in~~ wasfern sie christenpflicht gehabt und dinsten  
 4 anständig überführt worden, dass das Pfand gestohlen,  
 4 oder heimlich entwandt, solches dergleichen Hindernisses  
 4 gleich dergleichen, so weitlich gestohlene Sachen gestohlen,  
 4 auf dem Reich von 15<sup>ten</sup> Januar 1747 angehen, und  
 4 nicht nur für sich, sondern auch für seine Kinder, wenn  
 4 schon solch angeführt sein, alles Recht unloslich geben, die  
 4 Pfändbriefe des Kaisers, als mit dem Könige auf dem  
 4 Land gestaltet, auf in solches Sacrament, Hellen Rhein  
 4 andern wiederum angeführt, über den auf des überbringer  
 4 angefallen werden, dem vollen Recht des gestohlenen oder  
 4 angefallenen Sachen dem ersten Besitzer, wie dieser es  
 4 allenthalben bezeugen würde, zu besitzen; Wenn es aber  
 4 solches nicht zu thun, über den Kaiserlichen Pfändbrief und  
 4 fortgeschickten geprüften Sammler die sämtliche Jüdischpflicht des  
 4 Rechts ex officio angefallen werden, dem Recht des ge  
 4 stohlenen oder angefallenen Sachen in subsidium beorund  
 4 ohne alle Hindernis dem Besitzern eigenthümer zu be  
 4 halten. Wennfern die Fälle selbst sich untereinander  
 4 zu

4 zu begeben, und es zu verkaufen, auf dem sie ein  
 4 oder andern der Freyen auf einwilligen Weg bekräftigen  
 4 sollten, solchen jedoch gehörigen Rath anzuziehen haben, und  
 4 ist demnach die Pflanzschafft, besonders die Obstschafft, pflichtig,  
 4 im allem Handel und Verkehr vorzugehen, diejenigen  
 4 Liebhaber und andere landliche Gesindel unter ihnen,  
 4 so dergleichen unterthun mag auf dem Land zu schaffen  
 4 vornehmlich ihnen auf ihre Angabe alle schuldige Hand zu  
 4 leicht werden solle.  
 4 Ubrigens bleibt es wegen des Reichthums, in Absicht  
 4 der Militairperson, bei dem zu Verfassung der  
 4 Gelder Patent 7<sup>ten</sup> April 1744 und 4<sup>ten</sup> July 1744 b.  
 4 jedoch ungewandelt.

4 Wenn ein Gelder auf Wechsel und Hypotheken geben, geschieht  
 4 es in § 27,  
 4 Wenn ein Fidei Gelder auf Wechsel anbleibt, solle es  
 4 zwar bis auf andere Verordnung und nach dem Recht von  
 4 24. Decbr 1725, wenn der Wechsel unten oder auf 12 Mo.  
 4 nach gestellt, 12 pro Cent Zinsen zu nehmen seinen beflucht  
 4 sein, was ab aber ein Capital von 100 flr und darüber  
 4 betriefft, und solche über ein Jahr lang zu bar geben solle,  
 4 nach demselben bei Verlust des Capitals und der jährlichen  
 4 Zinsen nicht mehr als 8 pro Cent nehmen, als wenn vorgedacht  
 4 Recht Jurisch <sup>tailorisch</sup> declarirt sind.  
 4 Wenn auf ein Fidei auf Pfand oder Hypothek bis 100 flr  
 4 lieft, solle es gleichfalls nicht mehr als 8 pro Cent Zinsen  
 4 zu nehmen, bei gleichmäßiger Ursache, erlaubt sein.  
 4 Wenn aber ein Fidei Halverweise auf Pfand Geld anbleibt,  
 4 solle es zwar, wenn das darauf geliehene unter 10 flr ist,  
 4 unerschuldet pro Jahr 1 pfennig Zins, aber darüber nicht

aquarj



4 auch nicht fünfzigjährig ~~auszuweisen~~, ob nicht <sup>größer</sup> dieses nicht  
 4 länger als 1 Jahr dauern, und steht nach <sup>Verpflichtung</sup> solcher  
 4 Zeit dem Fudru <sup>frei</sup>, falls es nicht will eingeleitet werden,  
 4 das Pfand nach <sup>Abweisung</sup> des § XXV zu verkaufen oder  
 4 mit dem Pfandriechtern nach <sup>andern</sup> auf <sup>andere</sup> Pfänder  
 4 Zinsen zu <sup>zahlen</sup>.

4 Bei allen diesen Fällen aber <sup>bleibt</sup> es <sup>bei</sup> <sup>den</sup> <sup>bestimmten</sup>  
 4 dem <sup>gemeinen</sup> Rechte, daß ein Fuder nach <sup>abgeschicktem</sup> Zinsen  
 4 bei Verlust des alten Capitals, <sup>nein</sup> Zinsen <sup>auszuweisen</sup>, oder <sup>solche</sup>  
 4 zu Capitalen <sup>zu</sup> schlagen <sup>muß</sup>.

4 Wie dem auch <sup>ist</sup>, <sup>so</sup> <sup>ist</sup> <sup>die</sup> <sup>Zinsen</sup> <sup>nach</sup> <sup>dem</sup> <sup>alten</sup> <sup>Capital</sup>  
 4 so <sup>zu</sup> <sup>ausstellen</sup> <sup>sollen</sup>, <sup>daß</sup> <sup>in</sup> <sup>demselben</sup> <sup>in</sup> <sup>der</sup> <sup>Summe</sup>  
 4 <sup>jährlich</sup> <sup>einmal</sup>, <sup>die</sup> <sup>Zinsen</sup> <sup>bis</sup> <sup>zur</sup> <sup>Abrechnung</sup> <sup>und</sup> <sup>weiter</sup> <sup>nicht</sup>  
 4 <sup>zahlen</sup> <sup>mußen</sup>, <sup>und</sup> <sup>darf</sup> <sup>bei</sup> <sup>Verlust</sup> <sup>der</sup> <sup>jährlichen</sup> <sup>abgeschickten</sup>  
 4 <sup>alten</sup> <sup>Zinsen</sup>, <sup>wenn</sup> <sup>die</sup> <sup>Halbe</sup> <sup>Zinsen</sup> <sup>frist</sup>, <sup>die</sup> <sup>andere</sup> <sup>Halbe</sup>  
 4 <sup>dem</sup> <sup>den</sup> <sup>Abrechnung</sup> <sup>Waisenkassa</sup> <sup>zufallen</sup> <sup>soll</sup>.

4 Und <sup>ist</sup> <sup>unvermeidlich</sup> <sup>darüber</sup> <sup>geschlagen</sup> <sup>worden</sup>, <sup>daß</sup> <sup>die</sup> <sup>Fuder</sup>  
 4 <sup>die</sup> <sup>unvermeidlich</sup> <sup>darüber</sup> <sup>selbst</sup> <sup>gekauft</sup>, <sup>oder</sup> <sup>zum</sup> <sup>Gebrauch</sup>  
 4 <sup>verkauft</sup>, <sup>eingeliefert</sup> <sup>nach</sup> <sup>dem</sup> <sup>unvermeidlich</sup> <sup>Verkauf</sup> <sup>ein</sup> <sup>oder</sup> <sup>andere</sup>  
 4 <sup>von</sup> <sup>Händlern</sup> <sup>zu</sup> <sup>kommen</sup> <sup>zu</sup> <sup>sein</sup> <sup>mögen</sup>: <sup>so</sup> <sup>soll</sup> <sup>solche</sup> <sup>unvermeidlich</sup>  
 4 <sup>ganz</sup> <sup>nicht</sup> <sup>mehr</sup> <sup>gekauft</sup>, <sup>und</sup> <sup>von</sup> <sup>einander</sup> <sup>seindlich</sup>, <sup>das</sup> <sup>Pfand</sup>  
 4 <sup>verpflichtig</sup> <sup>sein</sup>.

4 Wie <sup>ein</sup> <sup>andere</sup> <sup>schreibt</sup> <sup>durch</sup> <sup>das</sup> <sup>Verbot</sup> <sup>von</sup> <sup>8<sup>ten</sup></sup> <sup>April</sup>  
 4 1726, <sup>und</sup> <sup>erst</sup> <sup>durch</sup> <sup>Antoni</sup> <sup>7<sup>ten</sup></sup> <sup>Januar</sup> <sup>1745</sup> <sup>erfolgte</sup>  
 4 <sup>Declaration</sup> <sup>erworbene</sup>: <sup>daß</sup> <sup>die</sup> <sup>von</sup> <sup>sonderlich</sup> <sup>bedürftigen</sup> <sup>Gründen</sup>,  
 4 <sup>und</sup> <sup>andere</sup> <sup>andere</sup> <sup>ihre</sup> <sup>darüber</sup> <sup>nicht</sup> <sup>mehr</sup> <sup>bestehende</sup> <sup>Leute</sup>  
 4 <sup>ausgestellte</sup> <sup>Wasseln</sup>, <sup>darüber</sup> <sup>nach</sup> <sup>dem</sup> <sup>Fuder</sup> <sup>nach</sup> <sup>Salute</sup> <sup>oder</sup>  
 4 <sup>Wasseln</sup> <sup>allerhand</sup> <sup>in</sup> <sup>solchen</sup> <sup>Gründen</sup> <sup>ausgestellt</sup>, <sup>oder</sup> <sup>nach</sup> <sup>gleich</sup>  
 4 <sup>Art</sup> <sup>die</sup> <sup>unvermeidlich</sup> <sup>Wasseln</sup> <sup>erfolgt</sup>, <sup>oder</sup> <sup>nach</sup> <sup>ger</sup> <sup>dem</sup>  
 4 <sup>einem</sup> <sup>nach</sup>, <sup>als</sup> <sup>empfangen</sup>, <sup>ausgestellt</sup> <sup>worden</sup>, <sup>ein</sup> <sup>Wasseln</sup>  
 4 <sup>frucht</sup>

30  
Krafft haben, und ein die Juden dinsten angestrichen, und dem  
4 Kaufmann auf ihre Privilegien grimmig werden sollen, also hat es das  
4 und nach dinsten noch absonderlich wegen der Minderjährigen nachgelassen  
4 ist, dass man unerbittlich fernere Leuten. Wie sie denn  
4 auch sonst niemand mit unzulässigen Besuchen erlauben, und be-  
4 sonders von einem Leuten, welche auf unter der gleichen oder  
4 Herwänders Gemalt stehen, ohne dieser freien Wissen, kein Besuch  
4 nachzulassen, noch irgend auf dinsten oder ohne selbigen Geld  
4 leihen, oder nach dinsten irgend was, bei dem Verlust  
4 pro fisco, ~~4~~ anzulegen müssen.

1771 Wegen des Einsetzes von Häusern ist im S. 28 verordnet:  
4 Die Spitzjuden, so kein eigene Häuser haben, sollen auch  
4 ohne besondere nachgelassene Erlaubnisse keine Häuser,  
4 sondern man selbst heimlich gestiftet, der Kauf an sich selbst  
4 und wichtig sein.  
4 Auf die sich bei der im August 1747 gegebenen Special-  
4 Erlaubnis befanden, dass 40 von Juden als eigentümlich  
4 bestehende Häuser in Lantzen vorhanden: so solle es bei dieser  
4 Zahl zwar verbleiben, und die Gärten solte, wenn es nach  
4 der Forstverwaltung verlangt wird, durch Gewächshäuser ersetzt  
4 werden, diese Zahl aber nicht vermehrt werden, so  
4 und bevor von solchen 40 Häusern, darunter jedoch die öffentlichen  
4 Häuser, als das Lazareth, die Drogenhandlung und das dinsten be-  
4 findliche Haus, die Schule und die Pflanzhäuser, welche durch  
4 beiden auf der Friedhofstraße am Kesselbrunnenthum und in  
4 der Friedhofstraße nicht sind begriffen, nicht sind einander  
4 an ein Grundstück veräußert wird, so kein einem Juden ein  
4 neues Grundstück anstatt, die Forstverwaltung der Häuser auf  
4 solche Leuten setzen, die bei unordentlichen Veräußerung  
4 die Pöbeln zu logieren oder aufzumischen im Hande setzen,  
4 und

und solch jedwem bey einem jeden unserm Kauf noch dem  
 Caltystru aufgemessen und attestirt, auch wenn sich nicht  
 solch solch anders befinden sollte, sie dafür ausdrücklich  
 bestirmt, das Haus auch auf Anzeig der Senior, Commu-  
 sion noch Magistrat sofort subscirirt, und nur einem Erbsen-  
 verkäufer werden. Wofür auch ein Jude ein Haus kaufen  
 dürfte, welches sehr in dem Senioranlage stünde, als der jüd-  
 ische Verkäufer des vorigen Hauses späteste Senior untersch-  
 sah, so sol auf das unser Haus der bisherige Senior noch ein  
 auf Klein und abgetragen werden, und der jüdische Käufer  
 solch abstrahiren, und in dem Provinzialstädten es nach Pro-  
 portion der Judenfamilien, in so weit sie noch nicht auf Kupfen  
 darüber erhalten Concession in Bezug derselben sind, und  
 bis auf 5 Familien ein Haus und so weiter nach Anzahl der  
 Familien zu kaufen angeordnet; wo aber in einer Pro-  
 vincialstadt noch kein Jude angezogen, auch solch hierzu nicht,  
 noch weniger ein Haus eigentümlich zu besitzen, oder Kupfen  
 solch eigensündige Verordnung, erlaubt werden.  
 Häuser und unser Hallen zu bebauen, wird dem  
 Juden so gestattet werden, nach vorangehender Untersuchung  
 und darüber erhaltener Verordnung noch der Camera erlaubt,  
 nirgends aber sollen dieselben Franzosen, englische oder ostind-  
 ische Hülfspolizisten oder Kaufleute eigentümlich ansetzen,  
 noch dergleichen oder andern, wider unter dem Vorwand  
 dass darauf einvertraut Hypothek, Concession oder andern  
 Contract käuflich oder wiederkäuflich an sich bringen, noch  
 mittelwärts kaufen. Würde auch ein Jude sich für ein Erbsen-  
 stück, und demselben in der Absicht Geld vorsetzen, dass  
 er der Erbsen ein oder zum Kauf stünde dem Jude  
 aufständig

31

4 aufständigen Haus Pächter bestünde, und fernem dem  
 4 Juden mittelst heimlicher Contrakte erwirbete, solche Haus  
 4 also in der That aus christlichen Händen brächte, so solle  
 4 der Jude das auf solch Weise dem Christen vorgestrichene Dar-  
 4 gütlich und Zinsen verlustig, und solche falls dem Joden  
 4 schon große Weisensätze, falls aber dem Jüngerlichen zu  
 4 fallen, und gegeben werden.  
 4 Landgüter hingegen sind dem Juden zu verkaufen,  
 4 und zu besitzen, überall nicht gestattet.

18) Die Juden werden bei ihrer Religion, Ceremonien, Sitten  
 und nach dem anfängl. gesetzlich, und sollen sich in Religion und  
Sitten also verhalten, wie es in § 30 und 31 vorgeschrieben  
 ist.

xxx) Gleich wie wir um alle diese Jüdenfamilien bei ihrer Religion  
 und bisher üblichen jüdischen Gebräuchen und Ceremonien überall  
 toleranzmäßig und ausdrücklich schützen, auch ihnen zu Berlin,  
 Königsberg, Halberstadt, Halle und sonstwärts erbenete  
 Sitten, wie auch die Pfaffen in den übrigen Provinzen,  
 Pöpstern und dem zu den Sitten und Sitten gehörigen  
 Klein, Haupten vorzustehen für uns noch unsern confirmation  
 wollen; also müssen sie sich auch bei Lieb und Lebenslust  
 und gütlicher Herbeimung der säculichen Handlungsart nach  
 Berlin und übrigen unsern Städten der Mißbräuche des jüdischen  
 Gebets, so sich anfängt: Alsdem je wie in den Städten von 1703  
 und 1716. bereits ausdrücklich und ausdrücklich verordnet, und  
 gleiches andere Gebete von dergleichen Art, wie auch aller  
 ungebührlichen Absprechungen bei dem System, besonders bei  
 dem sogenannten Samuel Samuel oder Samuel, nicht  
 beständig aufhalten. Wenn auch christliche Juden aller sich  
 unterstehen, eigenmächtiger Weise in ihren Häusern zu

Samuel Samuel

4 Fielun auf wegen der jüdischen Einwohner und Einfuhr  
 4 bräuf durch in der Gemein Fruchtkorn selbst noch  
 4 sollen = solche Ding den Korbbi oder Klein, Korbbi und die  
 4 Aeltesten erwirkt und abgeben, die Uebertreter dem Lande  
 4 finden und mit milden Geldstrafen noch selbigen belegen,  
 4 mit dem Land aber, und Geldstrafen so über 50 Gulden  
 4 gew, ohne Vorwissen des Magistrats, gegen einander verfahren  
 4 noch weniger solche noch Korbbi, ob sie allein oder mit dem  
 4 Aeltesten, jemand aufserlegt, und in bürgerlichen Kunstschulen  
 4 noch in kein eigentliche Fortschritt und Kunstverabfindung,  
 4 mit dem Korbbi und Aeltesten kein eigentliche Jurisdiction  
 4 zueigentlich, angemeßen und unterworfen, sondern die Kunst-  
 4 schulen an ihr ordentliche Aufsicht, formen nennen zu werden.  
 4 Jedoch lassen wir noch zur Zeit geschwehen, daß die  
 4 Pöbel, die Pöbel und Pöbel zu sein haben, und die in ihre  
 4 Ritus einschlagen, als die jüdischen off, parter und dem  
 4 Galtigkeit bei dem Louisen, Kunst<sup>inquisition</sup> in Lüneburg  
 4 fallen, die bloß auf die unchristliche Gesetze bei ihnen  
 4 unterschiden werden müssen, ein auf andere gemessene Handlung  
 4 gew wegen Testament, Summarium, Bestellung der Kor-  
 4 mander, dem Korbbi und demselben gelafenen Aeltesten sind  
 4 Art noch rechtliche Inquisition angesetzt worden, insonst  
 4 nur per modum arbitrii, insonst dem Festsetzen, wenn sie  
 4 damit nicht zufrieden, allzeit frey bleibt, ohne daß sie  
 4 deshalb ein kurzes fatale laufe, ad iudicium ordinarium  
 4 per modum simplicis querelae zu provociren, und müssen  
 4 abtrij

4 auch die Rabbi und Altesten dieser Stadt, wenn sie  
4 bei Forderungen, Forderungen, Erfüllung der Vorwände nicht  
4 legal verfahren?

4 Der Juden Verpflichtungen sollen, wenn solche nach den vorgen  
4 nommenen Regeln und Anordnungen, und die Forderungen selb  
4 stens durch diese bei ihm üblichen Mängel nicht vollzogen, für  
4 gültig angesehen werden, ohne dass die Anordnungen der Rabbi  
4 allzeit richtig.

4 Da nun geklagt worden, dass Rabbi und Altesten sich  
4 und andere Juden, welche nicht nach ihrem Recht, mit einem  
4 jüdischen Land belegen, so sind ihnen solche bei weltlichen Gerichten  
4 verboten, und solle dergleichen jüdischen Land allzeit an sich  
4 will und richtig sein.

4 Von dem in vorerwähnten Fällen distinkten und fallenden  
4 Geldstrafen, und dem Tagelohn des, welche in im Land stehen,  
4 der vorerwähnten Stadt, so lange der Land nicht aufgegeben, oder  
4 gem. muss, sollen  $\frac{1}{3}$  der Gemeindeforderungen und  $\frac{1}{3}$   
4 der jüdischen Anordnungen zufließen, auch zu dem Ende  
4 jährlich eine richtige Inventur davon [welche nach Rabbi  
4 und Altesten unterschrieben und jedesmal zu Ende der  
4 Jahreszeit überreicht, auch wenn nicht gefällig, demselben  
4 selbst angezogen werden muss] bei der Magistrats und  
4 in der Provinz der Prigor und Souverän, Lauenburg  
4 dergleichen eingezogen werden.

19) Von der Formierung der Altesten und der Rabbi diejenige der  
§ 29 folgendergestalt:

4 Obgleich die Wahl der Altesten und der Rabbi oder  
4 ihrer Rabbi: so leisten Wir es bei der obigen Verfassung  
4 und Formierung, und wählen zur Formierung eines Rabbi

4 auf 3 Klassen der jüdischen Pflanzgesellschaft, nämlich auf  
 4 die Herwig'schen mittleren und armen Juden 32 Männer,  
 4 welche sich über die Klasse der Halbbürger verschieben, jedoch  
 4 gewöhnlich zu Ermäßigung der Abgaben auf nur etwa 3 Klassen  
 4 7 längliche Männer, nämlich 3 von der ersten, 2 von der  
 4 zweiten und etwa einmal von der dritten; in Gegenwart der vor-  
 4 genannten 15 Männer der Hiesigen, Halbbürger und der gelehrten Abgaben-  
 4 von, durchsichtigen Leuten gezogen, und dass sie keine wählen wollten, so  
 4 der Gewinn vorzüglich nicht leicht, vermeiden werden, welche die  
 4 Abgaben, gelehrten Abgaben, Armenverpfleger und Leisten er-  
 4 wählten, für sich beizubehalten, und bleibt es zur Zeit noch bei der  
 4 Zahl von 6 Abgaben, welche alle 3 Jahre gemacht, und nach  
 4 Verfließen derselben wieder anders veranlassen, die gelehrten  
 4 Klasse von der Halbbürger, alle die Abgaben, Leisten General  
 4 Directorio jährlich innerhalb 3 Tagen bei Verweisung der  
 4 Klasse gemacht, und darüber sodann Leisten Confirmationen ein-  
 4 gesendet werden.

4 Bei Ermäßigung der Abgaben, auf <sup>Abgaben</sup> ~~Abgaben~~, Armen-  
 4 verpfleger und Leisten aber, solle allemal darauf gesehen werden  
 4 dass keine neue Leutenformulir, wie z. B. Vater und Sohn oder  
 4 Gemeynenschaft, nur auf 2 Brüder oder Personen in ersten  
 4 Grade, zugleich dazu bestellet, sondern die 6 Abgaben,  
 4 selbst davon gelehrten <sup>Abgaben</sup> ~~Abgaben~~, Armenverpfleger  
 4 und Leisten so wenig Concession, als in gewöhnlichen Leben  
 4 möglich, und einander Jahren wegzunehmen, und auch, wenn jemand  
 4 der Fremden mit Oben Abgaben Jahre sollte, derselbe sich  
 4 selbst nicht vorzüglich vor andern Abgaben erweisen.

„ Wir thun ein solches auf bei Formierung des Rabbi oder  
 „ des Rabi, und dass solcher nur würdig im Freundes, oder  
 „ des würdigsten jenseitigen Rabinen-Lohnung mit der Gewissheit,  
 „ in Acht zu nehmen ist. Geheilt auf der Gewissheit, auf dem  
 „ schriftlich nur dass 3 Tage, wenn oder zu dem bisherigen Al.  
 „ System von einem zu nehmen, und confirmation zu leisten:  
 „ so wollen wir selbigen genau darin setzen, es müssen aber  
 „ der Fall selbst Ursache von demselben angestrichen werden, oder welche  
 „ solches nicht angegeben werden soll. Was in übrigen eigentlich  
 „ des Auch dieser Punkte, Altesten sei, darüber sind  
 „ ihm eine besondere Instruction gewünscht werden.

20) Welche Fälle des ungebüßlichen Wunders überführt sind, missichtlich  
gestohlene Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen hat, ist  
des Mitz, Mithaus, und gläubig eines unbilligen Leutworts schuldig  
 Sie macht, — die sole nicht allein für seine Person, sondern auch  
 seine Familie die bisherigen, jedoch des Haats verlor, und auch  
 den Haat gezeichnet werden.

Was für einseitigen Abgaben betrifft, welche die ge-  
 samte Fürsorge, außer dem sonst nur allen übrigen Haats, the-  
 lichen und gleichen Verhältnissen zu beiderlei öffentlichen Lasten, und  
 außer dem für ihre Commission zur Abspaltung, zum Heil-  
 lich, zur Verfassung und dergleichen, schriftlich vereinbart  
 zu entrichtenden Gebühren, und zu erfüllenden Bedingungen,  
 auf besonders zu verlegen hat: so bestanden solche:

- a, in der Rechnungsgeldern 25000 Thaler jährlich an den General, fribald
- b, in der Rechnungsgeldern 4800 Thaler jährlich an die General, Georgen
- c, Rechnungsgeldern 700 Thaler jährlich an die Academie der  
Wissenschaften



D) in der Größlichen und Kleinen 300 flr jährlich an der Lust.  
 Montis pietatis, und  
 E) in der Silberlieferung von 8100 Markt jährlich, gegen  
 Entlohnung von 12 flr pro Markt fein, zur Münze.

In Forderung auf die Requisition diefelb unter sich  
 selbst, in Quantität der zu erhaltenen Erlaubnis, und Summe  
 unterste am Jahr 1784 dinstell

1) wie folgt:	Silber	Silber	Gold	Gold	Gold	Gold
	Markt	flr	flr	flr	flr	flr
1) in Lantia . . . . .	4919	8982	8 2	2033	7	135 3 6 99 9
2) „ Frankenthal an der Elbe	298	1131	—	120	—	18 — 6 16 —
3) „ der übrigen Städte der Elbe	600	3080	22 6	465	—	31 — — 25 —
4) „ der Neumark . . . . .	550	2815	—	447	7	37 23 6 26 12
5) „ Pommern . . . . .	300	1982	12	275	—	22 12 — 20 —
6) „ Magdeburg, incl. Halle	25	348	—	40	—	7 — — 5 —
7) „ Herzogthum Saxe . . .	144	786	22 6	186	16	18 17 1 13 5 8
8) „ der Grafschaft Mark .	126	688	13 6	163	8	16 20 3 11 14 7
9) „ Fürstenthum Meckl . .	48	280	—	60	—	7 16 8 7 —
10) „ Fürstenthum Müdn . .	56	445	—	80	—	10 6 4 6 18 6
11) „ Herrschaft Falkenburg und Lützen . . . . .	84	622	12	120	—	15 9 6 10 3 6
12) „ Halberstadt und Hofstätt .	160	1579	18 4	240	10	35 10 8 24 9
13) „ Francken . . . . .	790	2287	11	575	—	44 — — 35 —
<u>in Summa</u>	<u>8100</u>	<u>25000</u>	<u>—</u>	<u>4800</u>	<u>—</u>	<u>400</u> — <u>300</u> —

Alle die Fronigen Liffen, Ostpreuland, Westpreuland,  
 die fränkischen Freystädter und besonders Pils, und Mü.C.A. Frey-  
 stadten unter den Freystädter Ringler Land, und die in  
 selbst vorstandene Freystädter mit überkommen, und sie  
 unterstehen von Abgaben besonders, werden jedoch nur in  
 Gemüßheit ob vorhin angeführten General- und Provinzial-Reglement  
 von 1750 bloß tolerirt.

In Jahren 1728.	Oben Pilsner Familienmatrikel	In Jahren 1766.	Zusammen
9	in Francken, in Königberg	ordinari 45 extraordinar. 19	71 Familien in Francken
	in dem Landstättchen	ordinari 6	
	in Liffen	1	
65	in Jommern	beitragend 152 armen 36	188 5/8 in Jommern
127	in der Neumark	ordinari 415 extraordin. 63	278 in der Neumark
180	in Leolin	ordinari 339 extraordin. 63	402 in Leolin
60	in Brauckfurt auf der Oder	ordinari 115 extraordin. 28	143 in Brauckfurt
100	in den übrigen Fürstenthümern	ordinari 207 extraordin. 63	270 in den Fürstenthümern
50	in Halle	42	53 in Magdeburgischen
	in den Magdeburgischen Landstättchen	ordinari 7 extraordin. 14	
102	in Gallersdorf	133	195 in Gallersdorf und Hofstättchen
102	in den Gallersdorf und Hofstättchen	62	
42	in Freystädter Mülden	ordinari 35 extraordin. 4	39 in Mülden
60	in den Grafthümern Kammberg, Liffen und Liffen	beitragend 41 armen 20	62 in Kammberg
175	in Elmen und Markt	ordinari 111 extraordin. 28	139 in Elmen und Markt
1	in der Stadt Locst		
10	in Freystädter Mülden	ordinari 17 extraordin. 1	18 in Mülden

1175 Familien, Zusammen 1857 Familien.  
 Kinnich

Wiewohl man diese 1857 Familien noch jatzet an, und rechnet  
5 Taelen auf jede Familie; so besteht die Fudnysheit

in diesen alten Provinzen sind	9285 Köpffe
5 Westpreußen befanden, Jahr Anno 1798	2300 "
5 Ostpreußen Anno 1798	9000 "
5 Schlesien Anno 1797	11000 "
5 Preussische Provinzen	9000 "
5 Süd- und Nord-Preussen, wo die Fuden ganz eigentlich sind sich haben, und die gewöhn- liche städtische Handfierung zu treiben	200,000 "

Man kann also die Zust der Fuden in städtischen  
Preussischen Staaten zusammen auf meinstens 210, 7, 85 Köpffe

Ob vorstehender Darstellung der politischen Verfassung der Fuden  
in den alten Provinzen des Preussischen Staats sind immer noch über-  
zeugt, dass dieses geduldeten Nation, eine feste Lust nach Ab-  
gaben aufbringt, welche die Fudnischen Fülle der in aufgelöseten  
ein Uebersand, größtentheils aber durch die Geldnot der zusammen-  
bringen müssen, da der Staat für alle Handwerker und son-  
stigen bürgerlichen Anspruchs, sowohl als landwirthschaftlichen Gewerben  
abhängig sind, und dazu, in Rücksicht ihrer Religion, Grundstücke,  
Pötte und Getränke, die die christlich-protestantischen Glaubenden  
gewissen, welche in preussischen Staat, sessen, setzten  
sind, gegewendet Lust hat.

Der Glaube der Fuden auf den europäischen Gesetz, die  
Erfolgung der weltverbindegen Lesem, sein Pötte und Exerzieren  
auf der einen, so wie auf der andern Seite die Landungungen seiner

J. D. D. D.

Valdung, unter welchem er im französischen Staat nicht  
geduldet wird, sondern sehr lieb,

weniger der Fuder, so wie er ist, und nicht anders.

Seine gefallen sich auf die Landbesitzer, und werden auf die Fuder  
für ein gewisses Leben zu stehen haben, und die eine große Vor-  
sichtigkeit und Gewandtheit nöthig machen, wenn man bei Handlungen  
nicht Gefahr laufen will. Der Fuder gefällt bei den sehr zü-  
gelten Handelsgelehrten, wie besonders den Geldweysen, zu  
helfen in Hinsicht auf seine Lasten, und im Reich auf seine  
Forderungen, wo er der Fuder in die Hände fällt. Die  
Zurückführung der Gewandtheit geschieht nicht unvorsicht, sie ist  
sehr kostbar, und der Käufer muß die Kosten vorwissen,  
wenn er auf noch seinem Gewinn, Annehmlichkeit, einem Schaden,  
ersatz erachtet darf; man oft kauft es sich nicht auch, daß  
Unglücksfälle den nachstehenden Forderungen zurückbringen,  
daß der Gläubiger das Leben vorwissen befaßt, und, außer  
dem Verlust der Capital und der Zinsen, auf die Gerichte,  
Kosten obnein bezusteln muß. Darf man sich erinnern,  
daß der Fuder die Regeln der Honnests und Ehrlichkeit anwendet,  
um den aufstehenden Gefahr bei seinem Geldgelehrten zu unterstehen,  
und sich untereinander bei Verlusten aufschuldig Loucours in Ausführung  
bringt, solche sofort abzieht, oder sich vorwissen laßt, oder  
wenn dinsten man dem Gewandten nicht dem vorliegenden Capital  
sichem Zinsen erfaßt, auf Prolongation's Gebahren auch; und  
es ist bekannt, daß bei kaufmännischen Handels- und Fabriken-  
Geschäften 25 bis 33 auf vierzehn Prozente gewonnen werden, wie  
dem sogar selbst die Lutherischen durch ihre Tugend Frivolitäten

bey

7 die Bestimmung der  
 Gültigkeit ist ein bloß  
 bürgerliches Gesetz; und  
 alle die in demselben  
 Jahren, d. d. 15. 1515  
 beschlossen wurden, sind  
 auf demselben Orte  
 selbst anzuwenden die  
 Gültigkeit in der Mark  
 durch alle die  
 König und Kurfürsten.

Bei ihrem Markte mit den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen  
 zu 12 Prozent beschickt sind. 7. Die in der Mark mit  
 die Steuern beschickten, und die letzten Abgaben prozent  
 sind, wenn er in der Gesellschaft, worauf er eingestrichelt  
 ist, nicht das, was ihm bei dem einen anzuwenden geht, bei dem  
 andern doppelt genommen. Drei Privilegien enthält diese gegen  
 sie selbst, wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, und sein Recht  
 gegen die Knechtschaften, die die gewisse ihm binden gesetzte  
 Bedingungen unvollständig läßt, wird dadurch öffentlich gemacht,  
 woraus er die bestehende Herkommen im vollen Maße  
 dem der Mark im vollen Maße des unvollständigen, öffentlich  
 beschickte ist: so muß er sich dem für einmengen, oder dadurch  
 die gewisse alle Zustimmung beabsichtigen, wenn er gleich vorher  
 in andere Fälle als univiersal beschickt worden, und der Kaiser  
 unvollständig ist damit, daß in der Gesellschaft die Zustimmung auf  
 dem für in dem vorliegenden Falle beschickte ist, es aber  
 auf dem Kaiser Überzeugung, sondern auf der Gesellschaft,  
 woraus sie die Zustimmung, und wissen. Die Kaiser  
 setzen und Kaiser der Kaiserzeit setzen sich auf sich, selbst  
 dieselben Geld = Kassen und Kassen, Gesellschaft zu betreiben  
 um ihre öffentlichen Reputation zu befestigen, und nicht zur  
 Friedlosigkeit gewillig zu sein; sie setzen aber im Auge  
 unser und unvermeidlicher Abschied an die Hand, die  
 auf ihre eigenen Kassen für die die Geldgesellschaft besorgen  
 müssen, und für ihre Leistung einen Anteil von dem Kaiser

am

und Zinsengemein erhalten, desto leichter aber dem für leicht,  
 je weniger sie zu verlieren haben und je mehr sie dazu aus der  
 Obrigkeit zu gewinnen sind; und dem alten Sprüchwort liebt  
 es die gegenwärtigen für sich Gott leid! daher sie auf dem Staats-  
 rechtlichen Handlung dieser Wohlthaten ernstlich, dem Gegenstande fürder  
 guten bekräftigt, die dem antwortlichen Wohlthe Gottes zugethan,  
 oder wenigstens sich anerkennen sind. Sei einem auf ein bedacht,  
 die Grundstücke zur ersten Hypothek stehenden Capital von  
 einigen tausend Thalern forderte ein angesehener Jude in Paris  
 tausend Thalern Courant, wenn er das Capital noch genug Jahre stehen  
 lassen sollte, mit er im Handel versuche damit wiederum Courant  
 zu bekommen oder verkauft? und wie konnte im Geist dieser Auf-  
 erfahrung ausgesprochen? — Willst du eine solche Hypothek Capitalien  
 auflesen, gesehe die Courant, Courant und Courant im  
 Courant dafür gegeben, und auf solche Weise die Gültigkeit  
 verläugert zu werden; gesehe die zum Kauf oder nicht? —  
 Frisch ist die <sup>zurück</sup> im angesehener und unklarer Beschützte zum fidei-  
 commissum zurückgeführt sind: so steht es genug durch einen Vergleich  
 sich davon abzumachen, und auch im höchsten Wohlwollen sind  
 er dem für leicht, weil er es schließlich sah mit einem Neugierigen,  
 was im Min und Min zu verstehen, und weil die Obrigkeit dem für  
 verläugert, wenn sie gütlich Glück abgibt. — ~~...~~ <sup>...</sup>  
 oft die ist der Gemüthsart zu untergeordnet, wenn Christen,  
 im Lande von kleinen Größen werden, haben schon wissen,  
 was bei Zugewandten die jungen Professoren mit dem  
 ihnen geschehen haben, gerade als wenn diese feindliche  
 Handlung zum Kuppenspiel gehört, wobei man sich nicht denken darf.

7 von dem was dem  
 alle seine Handlungen  
 und Handlungen von dem  
 physischen sind, können sie  
 die Oberhand behalten

Leiden

Lesen Sie uns diese Nation ablesen, die mit Christen so  
 wenig, als die Juden, sein mag. ~~Andere Nationen~~  
~~Legitimationen~~

Aber! ist die Jude nicht Mensch? Sind alle Menschen  
 sich einander an Geisteskraften gleich? Was laugst, daß die Jude  
 durch Education, durch Umgang mit aufgeklärten Menschen, nicht  
 das Vorrecht seiner Religion zu verlieren sollte, nicht zu werden  
 können, nicht sollte süßig sein, gute, menschenfreundliche, lobens-  
 werthe Handlungen, ohne Rücksicht auf Religion, Unterwerfung,  
 anzunehmen? — So wie die Christen nicht sämmtlich gleich gut  
 und edel handeln, so handeln auch die Juden nicht sämmtlich gleich  
 schlecht. Da die Landesregierung <sup>in letzter</sup> nicht anders, als zu  
 erlaubten unferlichen Einwandeln und zu Geldgeschäften duldet,  
 unter dem Vorbehalt aller übrigen möglichen Fremdenzimmern:  
 so mußten sie <sup>und</sup> in diesem unchristlichen Zustande unter sich,  
 so lange es der Regierung gefällt, verbleiben; denn ihre Hoff-  
 lussigkeit <sup>manch</sup> liegt, <sup>manch</sup> nicht in den Gesetzen des Staats, als in dem  
 Glaubensartikel dieser Nation.

Wird der Staat die Gesetze ändern, zu dem Menschenrecht  
 zu die Oberhand über alle Religionen, Unterwerfung zu verlieren: so werden  
 die sich auf die Bitte ändern, und es ist nicht eben zu erwarten,  
 daß bei gleichzeitiger Losbindung der jüdischen Nation, auch  
 andere Völkerns Grundgesetze, als alle Gesetz gegen die Christen  
 und andere Religionen festsetzen sich vermindern, und so sicher,  
 dem allgemeinen Besten auch die Grundgesetze der jüdischen Nation  
 nützlich zu sein, nicht werden bespart werden.

Zur Reformation der Moral und Religion führt uns ein Schritt  
 unserer Zeit; ein Schritt bei uns ganzem Nation ist unzulässig,  
 man könnte zum Großen ansetzen ist der natürlichste Gang.  
 Altmittel des Fortschritts müssen erst bei uns anfangen, die Gesetze zu  
 verbessern, um die Wissenschaften auf die erste Stufe zu  
 setzen, um Wissenschaftsfrucht, Klugheit, und eine auf den  
 Grundsätzen der Billigkeit beruhende Gerechtigkeit zu befestigen.  
 Dann können alle Religionen vorkommen, ohne Verletzung ihrer Ge-  
 setze, aufgefordert werden, mit vereinigten Kräften, unter für-  
 sorgung gleicher Pflichten, das gemeinschaftliche Beste zu bewahren.  
 Ich glaube durch unser Zeitalter eine Vereinigung der  
 Religionen, die wir zur Befahrung des allgemeinen Wohls  
 durch ungut vorsehentlich empfohlen zu werden scheinen, als dienstbarlich  
 nicht möglich; wir würden bei dem Bestreben zu diesem Zweck,  
 um mit dem christlichen Frieden geben zu wollen, und (den  
 weltlichen oder politischen Frieden rauben. Man erinnere sich  
 aus dem Griechischen, dass Konstantin ~~sich~~ sich abtrübnen ließ, die  
 Kaiserin Theodora sich christlich, Konstantin sich Lathenisch,  
 der heilige Leonard sich orthodox, und das Parlament in  
 England sich protestantisch symbol anstimmte; gerade  
 als wenn der Kaiser der Katholik, der heilige Gott, gleiche  
 Leidenspflicht für die sich unter einander vidergesprochen. Lehr-  
 gebäude sah! — Lobe in Romal Geiz oder Heide, und  
 zu Alfur Suobur kundete, und zu London Wilder gemacht  
 sind, das sieht ein gültiges Kiste. — Ehre! in Kraft,  
 der sich anders trägt als wir, der ein fremde Tyrannschaft  
 und



und drei, stath 2 unse 2 ist 4, sich ab drückt und besagt,  
 4 unse 1 ist 4. Man lasset also die menschlichen Ke-  
 ligional, Meinungen und Lufgebäude in jenen Gründen, wenn sie die  
 allgemeinen Menschenrechte nicht entgegen sind, oder sonst nicht  
 schädlich für das Gemeinwohl der Nation und sich selbst; man  
 gestatte aber auch jenen die öffentliche Absonderung in Pöbel und  
 Gebrauchen, <sup>man</sup> jedoch alle diese ungesetzliche Gesetze zu einem  
 gemeinshaftlichen Zweck der allseitigen Erleuchtung in weltlichen Glück.

Die die Moral und  
 die Bestallungen von  
 Gott nicht zu thun solt,

Für Mittel in Pöbeln,  
 in so fern als derselbe  
 von Nutzen,

Denn die Juden im christlichen Staat besten werden, als  
 sie gegenseitig sind: so hat die Handwerksverwaltung, nach unserer in-  
 gesprochenen Meinung, den Galtigkeit der beiderseitigen Nach Reglement  
 anzusetzen, und ein neues Reglement, als Lehrer zwischen dem  
 Staat und dieser fremden Nation, zu erweisen, offen, in erweisen  
 die Lehrer einigen den sehr zu stellen seiner wirkt,  
 daß die im Staat sich aufhaltenden Juden fortwährend ander  
 dem Kleinhandel und dem Geldverkehr, im betriebe, betriebe,  
 und Handel den erweisen den den, sondern erweisen  
 sind, gleich weltliche andere Handwerksleute, selbst und  
eigenem Körper und Händen zu arbeiten, zu fabrizieren,  
Reisen zu reisen, den Lehrer zu betriebe, auf Handel  
zu reisen, die abliegenden Länder gemeinshaftlich zu reisen,  
und die christlichen Pöbel und Gebrauche zu betriebe,  
erweisen sondern den Juden, an allen Künsten und Handwerk  
weltliche Glücken des Handwerks heil zu erweisen, den  
Religion aber bleib in der Stille, an jedem andern Recht den  
Handwerker, Meinungen und Lufgebäude abzugeben,  
erweisen den den.

so erweisen sich selbst, daß man den Juden, den  
den den den, die erweisen den den  
den

Privilegien, in sofern sie sich nicht selbst davon enthalten, gegen das  
 des Landes gesetzgebenden Landtag, abhalten sollte, jedoch mit dem  
 dem Land gesetzgebenden Landtag, dass die Aufsicht des Landes  
 nicht nur auf die allerbildesten Privilegien zulässig sein kann; auf  
 welche Weise jedoch, dieses Landtag, die Reform Privilegien  
 zu berücksichtigen wichtig sind, wasan so lange, abgesehen werden  
 geblieben, gearbeitet ist, und wegen der Unklarheit und Unklarheit des Landes  
 werden angesehen, da sie kein Ansehen zu finden können.  
 wollen sie sich diesen Landtag nicht unterwerfen: so  
 steht ihnen frey, weiter zu wandern, und auf dem Landtag kein  
 Ansehen zu haben; sie werden es aber eingewilligt beyher finden, und diese  
 nicht bleiben, sich also nicht an einen besondern Ort, sondern ab-  
 gesonderten Orten und Gebirgen zu versetzen, da sie überhaupt in  
 Absicht ihrer Religion keine Gemisshatzen unterworfen sind.  
 Und scheint uns der glücklichste Rath zu sein, wenn man das  
 jüdische Volk in Verfasslichkeit abzumessen, und diese Nation zu  
 in weltliche Dingen zu setzen unzulässig, damit der Staat dem  
 allgemeinen Besten in menschlich und menschlich Gesetzen unter-  
 liege.

42

\*  
 \*